

Stellung und Bedeutung der Grundlagenfächer im juristischen Studium in Deutschland – unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsgeschichte

Susanne Lepsius*

Zusammenfassung: Der Beitrag erläutert, welche Fächer im Rahmen der juristischen Ausbildung derzeit als Grundlagenfächer gelten (A.) und reflektiert die Bedeutung dieser Fächer vor dem Hintergrund einer forschungsorientierten Lehre (C., D. und F.). Ausgehend von den institutionellen Rahmenbedingungen an den juristischen Fakultäten in Deutschland (A. I., E.) wird der Stellenwert der Grundlagenfächer innerhalb des juristischen Curriculums und vor dem Hintergrund der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen verortet. Der Artikel versteht sich als ein Plädoyer für die Grundlagenfächer, die in einzigartiger Weise zu einer Perspektivenerweiterung innerhalb des juristischen Studiums beitragen können. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei den rechtshistorischen Fächern. Dabei werden nicht zuletzt auch das Verhältnis von Grundlagenfächern und geltendrechtlichen Fächern an den juristischen Fakultäten seit dem 19. Jh. und besonders in den verschiedenen Reformdiskussionen um die juristische Ausbildung beleuchtet (B. I.).

A. Institutionelle Situation der Grundlagenfächer im Konzert der juristischen Fächer an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten und der „Kanon“ der Grundlagenfächer

Dieser Beitrag möchte einen Einblick zur Stellung und Bedeutung der Grundlagenfächer an den juristischen Fakultäten geben. Als Rechtshistorikerin sind mir dabei naturgemäß die rechtshistorischen Fächer vertrauter als die anderen Grundlagenfächer. An den juristischen Fakultäten sehen sich die Vertreter der Grundlagenfächer häufig in der Position, ein so genanntes kleines Fach zu vertreten, wenn man sie nicht gar als „Orchideenfächer“¹ bezeichnet. Dies steht in deutlichem Kontrast zur Nachfrage nach wissenschaftlicher Zusammenarbeit mit den juristischen Grundlagenfachvertretern durch Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen anderer Disziplinen an der Universität. Insbesondere bei Drittmittelanträgen und interdisziplinären Projekten ist die Expertise der Vertreterinnen und Vertreter von Grundlagenfächern überaus gefragt. Die Forschung deutscher Rechtswissenschaftler auf den Gebieten der Grundlagenfächer veranlasst nach wie vor zahlreiche juristische Kollegen aus dem Ausland zu längeren Studien- und Forschungsaufenthalt in Deutschland, womöglich sind es sogar in höherem prozentualen Anteil grundlagenorien-

* Prof. Dr. jur., M.A. (Univ. of Chicago), Inhaberin des Lehrstuhls für Gelehrtes Recht, Deutsche und europäische Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht an der Universität München.

1 So, wohl ohne dies abwertend zu meinen: *Schulze-Fielitz*, in: Funke/Krüper/Lüdemann (Hrsg.), S. 173. Die Diskrepanz in der Außen- und Selbstwahrnehmung der hier noch nicht spezifizierten Fächer (dazu unten I.) zwischen „Grundlagenfach“ einerseits und „Orchideenfach“ andererseits betont auch *Sörgel*, Implementation der Grundlagenfächer, S. 2.

tierte Forscherinnen als dogmatisch ausgerichtete ausländische Kollegen, die es vermutlich zunehmend in die USA zieht.² In einem kürzlich erschienen Positionspapier des Wissenschaftsrats wurde überdies die Bedeutung der Forschung in den Grundlagenfächern für die rechtswissenschaftliche Forschung in Deutschland insgesamt betont und mit der Forderung verbunden, die Leistungsfähigkeit der Forschung in den Grundlagenfächern zu stärken, um so eine Besonderheit der deutschen Rechtswissenschaft insgesamt zu erhalten.³ Dies ist nicht von allen Fachkollegen anstandslos hingenommen worden, vielmehr hat seitdem eine nicht unerheblich Diskussion um die Chancen und Möglichkeiten stärker grundlagenorientierter Forschung jenseits der reinen Dogmatik eingesetzt.⁴

Die institutionelle Verankerung in Form von Lehrstühlen und der Rang der Grundlagenfächer im juristischen Studium unterscheiden sich dagegen gegenwärtig deutlich von deren personell wie inhaltlich zentraler Bedeutung im 19. Jahrhundert.⁵ Gerade in der traditionell starken Rechtsgeschichte kam es seit den 1990er Jahren zu einem recht deutlichen Abbau an Lehrstühlen, so dass gerade an kleineren Universitäten⁶ derzeit häufig nur noch ein Kollege bzw. eine Kollegin die klas-

- 2 Da die Statistiken der Alexander-von-Humboldt-Stiftung bzw. von DFG und DAAD bei der Angabe der vergebenen Stipendien nicht zwischen Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Grundlagenfach-Forschung bzw. der dogmatischen Fächer unterscheiden, lassen sich hierzu keine genauen Zahlen angeben.
- 3 *Wissenschaftsrat* (Hrsg.), *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen*, 2012, S. 32, 36 f. auch online unter: <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf> (6.9.2016).
- 4 Vgl. die unterschiedlichen Positionen von *Gutmann*, in: *JZ* 2013, S. 697-700 (positiv), bzw. sehr kritisch von *Lorenz*, in: *JZ* 2013, S. 704-708.
- 5 Bei einem Vergleich mit dem 19. Jh. gilt es jedoch zu beachten, dass damals vor allem die rechtshistorischen Fächer als heute sog. Grundlagenfächer dominierten. Vor der Kodifikation des Bürgerlichen Gesetzbuchs lag die Aufgabe der rechtshistorischen, besonders der römischrechtlichen Lehre zu einem großen Teil darin, propädeutisch für das geltende Zivilrecht zu wirken oder dieses überhaupt erst fortzubilden. Im Verhältnis zu reinen geltendrechtlichen Lehrstühlen waren an den damals zahlenmäßig insgesamt wesentlich kleineren Juristischen Fakultäten Wissenschaftler mit einem klaren Forschungs- und Lehrprofil in den historischen Fächern stärker vertreten. An der humboldt'schen Reformuniversität der königlichen Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin lehrten zu Beginn des 19. Jahrhunderts lediglich sechs Ordinarien an der Juristischen Fakultät, darunter fünf, die römische Recht bzw. Deutsches Recht und Rechtsgeschichte lasen. Im Jahr 1897 war die Juristische Fakultät mit insgesamt 11 Ordinarien besetzt, davon vertraten 7 Professoren spätere Grundlagenfächer (Römisches oder Deutsches Recht). Im Jahr 1927 bestand die juristische Fakultät aus 12 Ordinarien, von denen insgesamt 7 Römisches oder Deutsches Recht in ihrer Venia führten. Von den zuletzt genannten sieben führten nun bereits drei zusätzlich eine Venia in (Deutscher) Rechtsgeschichte. Namen und Daten entnommen aus: *Schröder/Klopsch/Kleibert*, *Berliner Juristische Fakultät*, CD-Rom Anhang, dort Ordner: Lehrkörper/Listen 21, 24.
- 6 An kleineren Fakultäten ist das Zahlenverhältnis mittlerweile eher noch deutlicher zugunsten der rein geltendrechtlich ausgelegten Forschung und Lehre ausgerichtet, z.B. sind in Jena von 18 Lehrstühlen lediglich drei mit einem Ausweis in einem Grundlagenfach vorgesehen (davon zwei Rechtshistoriker bzw. einem Rechtsphilosoph der zugleich Rechtsgeschichte betreibt, sowie ein Rechtsvergleicher), s. <https://www.rewi.uni-jena.de/Lehrstuehle.html> (15.12.2015). An der Universität Bayreuth sind derzeit zwei von zwanzig Lehrstühlen mit einer Grundlagenfach-Denomination vertreten (davon ein klassischer Rechtshistoriker und ein Vertreter der allgemeinen und vergleichenden Staatslehre), s. <http://www.rw.uni-bayreuth.de/de/chairs/index.html> (1.2.2016), während es in den 1990er Jahren noch vier von sechzehn waren. Von den derzeitigen Lehrstuhldenominationen weisen in Bayreuth 11 von 20 Lehrstühlen eine wirtschaftsrechtliche Ausrichtung in der ein oder anderen Richtung auf.

sische Fächerkombination des Bürgerlichen Rechts mit der Rechtsgeschichte betreibt. Als grundlagenstark wird man derzeit wohl vor allem die Humboldt-Universität zu Berlin bezeichnen können,⁷ während beispielsweise in München eine deutliche Umorientierung zu den Fächern des geltenden Rechts, besonders zum Wirtschafts- und Unternehmensrecht erfolgt ist.⁸ Die anderen Grundlagenfächer waren von jeher in Deutschland schwächer vertreten und sind überdies häufig stärker in die Forschung und Lehre in ihrem geltendrechtlichen Hauptfach, also besonders dem Öffentlichen Recht oder dem Strafrecht (dazu unten V.), eingebunden als die Rechtshistoriker und Rechtsvergleicher, die meist eine Fächerkombination mit dem geltenden Privatrecht aufzuweisen haben.

Um die Stellensituation soll es jedoch in diesem Beitrag nicht vorrangig gehen – auch wenn natürlich eine entsprechende Zahl von Fachvertretern erst eine solide, forschungsorientierte und kontinuierliche Lehre in den Grundlagenfächern anbieten kann. Vielmehr soll der Blick dezidiert auf die verschiedenen Faktoren gerichtet werden, die die Stellung der Grundlagenfächer innerhalb der juristischen Fakultäten und des juristischen Studiums prägen.

I. Kanon der Grundlagenfächer

Es gibt einen unbestrittenen, recht genau definierten Kreis von Grundlagenfächern, die an fast allen juristischen Fakultäten in Deutschland durch mindestens einen Fachvertreter bzw. eine Fachvertreterin repräsentiert werden.⁹ Hier nenne ich zu-

7 Die Humboldt-Universität zu Berlin dürfte somit eine Ausnahme in der gegenwärtigen Landschaft der juristischen Fakultäten in Deutschland sein. Trotz eines deutlichen Aufwuchses an Lehrstühlen seit dem 19. Jahrhundert sind die Grundlagenfächer dort nach wie vor stark vertreten, auch wenn innerhalb der Grundlagenfächer eine deutliche Akzentverlagerung weg von der klassischen Rechtsgeschichte zu „moderner“ Grundlagenfächern zu verzeichnen ist. Im Jahr 2014 lehrten an der Humboldt-Universität zu Berlin 21 Professoren, davon neun Grundlagenfachvertreterinnen und -vertreter (hiervon wiederum vier in rechtshistorischen Bereichen, zwei in rechtsphilosophischen Fächern, zwei in rechtsvergleichenden Fächern, sowie eine Fachvertreterin für das neue Fach „gender studies“); dazu Homepage der Fakultät (Stand: 18.2.2014): <https://www.rewi.hu-berlin.de/lt/lsl/> (15.12.2015).

8 Im Vergleich dazu besteht (Stand September 2015) die juristische Fakultät der Universität München aus 25 ordentlichen Lehrstuhlinhabern plus vier Stiftungslehrstühlen (davon drei im Arbeitsrecht, ein Lehrstuhl künftig im Recht des geistigen Eigentums), also 29 Lehrstühlen, davon sind lediglich sieben Vertreter mit einer expliziten Lehrstuhldenomination und entsprechender Forschungstätigkeit in den Grundlagenfächern tätig (zwei Rechtshistoriker, drei Rechtsvergleicher, ein Rechtsphilosoph, ein Kriminologe), s. <http://www.jura.uni-muenchen.de/fakultaet/lehrstuehle/index.html> (15.12.2015). Dagegen führen allein acht Lehrstühle die Bezeichnung des „Wirtschafts“- bzw. des „Wirtschafts- und Unternehmensrecht“ zusätzlich zu einem Kernfach des geltenden Rechts in ihrer Denomination; nimmt man das Gesellschafts- und Unternehmensrecht hinzu, sind es sogar zehn Lehrstühle.

Anfang der 1990er Jahre stellte sich das Verhältnis noch wie folgt dar: Von 25 Lehrstuhlinhabern bekleideten fünf Kollegen rechtshistorische Lehrstühle, dazu kamen zwei Rechtsphilosophen, zwei Rechtsvergleicher und ein Kriminologe. So gut keine relativen Veränderungen ergaben auf der Ebene der einfachen Professuren, die entsprechend keine oder wenig Mitarbeiterstellen aufzuweisen haben: So waren 1992 neben den bereits berücksichtigten Lehrstuhlinhabern zwei Professuren in der Rechtsgeschichte und eine Professur in der Rechtsphilosophie angesiedelt. 2015 waren es demgegenüber eine Professur in der Rechtsgeschichte sowie eine weitere in der Rechtsphilosophie.

9 Bereits in einzelne Lehrveranstaltungsbezeichnungen ausdifferenziert etwa der Überblick bei Sörgel, Implementation der Grundlagenfächer, S. 2-11, der, einem Modell Horst Dreiers folgend, vor-

nächst die Rechtsgeschichte, die traditionell und auf die historische Rechtsschule des 19. Jahrhunderts zurückgehend in die drei Subdisziplinen der römischen Rechtsgeschichte, der deutschen Rechtsgeschichte und der kanonistischen Rechtsgeschichte unterteilt war. Diese klassische Dreiteilung kommt noch heute zum Ausdruck in den drei Abteilungen der Flaggschiff-Zeitschrift, nämlich der „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft“, wie sie zunächst hieß, später dann Zeitschrift für Rechtsgeschichte“ (1860/1) und dann ab 1880 der „Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte“ mit ihrer römischrechtlichen, deutschrechtlichen bzw. germanistischen und seit 1911 auch der kanonistischen Abteilung.¹⁰ Während die Lehrstuhlbezeichnung des kanonischen Rechts mit der Ausnahme eines Lehrstuhls in Zürich, so gut wie verschwunden ist, sind die deutsche und römische Rechtsgeschichte ungefähr gleich stark an den juristischen Fakultäten noch präsent. An manch kleineren juristischen Fakultäten lehrt dagegen nur ein rechtshistorischer Fachvertreter. Allerdings kann entgegen skeptischer Befürchtungen, mittelfristig werde nur noch ein Rechtshistoriker an jeder juristischen Fakultät anzutreffen sein,¹¹ ein genereller Trend in diese Richtung nicht festgestellt werden. Alle zwei Jahre wird eine Fachtagung veranstaltet, der „Deutsche Rechtshistorikertag“, auf dem arrivierte Forscher und Nachwuchswissenschaftler aus Deutschland und angrenzenden, meist deutschsprachigen Ländern sich wissenschaftlich austauschen.¹²

Als Grundlagenfach kommt der Rechtsgeschichte dabei zunächst einmal die Funktion zu, die Lerneffekte innerhalb einer Rechtsordnung historisch zu reflektieren, das entstandene Recht als Tradition und geronnene Rechtsgeschichte zu begreifen, die Rechtsgeschichte als Wissensspeicher und Erfahrungsschatz zu verstehen, aber auch Entstehung, Wirkfaktoren auf das Recht und Institutionen des Rechts kritisch zu reflektieren.¹³ Daneben ist gerade im Bereich der privatrechtsorientierten Rechtsgeschichte üblich, aus historisch unterschiedlichen Regelungserfahrungen gegebenenfalls auch Vorschläge für eine Weiterentwicklung des Rechts zu entwickeln.¹⁴ Jedenfalls in Deutschland wird dagegen bei der Interpretation und Fortbil-

schlägt, die Grundlagenfächer heuristisch in die beiden großen Sammelbegriffe der historischen sowie der theoretischen Grundlagenfächer zu untergliedern, bzw. der nach den Funktionen der Grundlagenfächer für das geltende Recht ein Servicemodell von einem Reflexionsmodell unterscheiden möchte, s. u. Fn. 20.

10 Zur Geschichte der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, bzw. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, s. *Rückert*, in: Stolleis (Hrsg.), S. 116-120 (zum Programm, dass Wissenschaft vor allem durch „wahrhaft-geschichtliche“ Betrachtung gewährleistet werde).

11 *Schlösser/Sturm/Weber*, Rechtsgeschichtliche Exegese, S. VI, die ihre Anleitung daher auch an Fachvertreter richten, soweit diese künftig Romanistik, Germanistik und Kanonistik aus „einer Hand“ anbieten müssen.

12 Der 41. Deutsche Rechtshistorikertag wird 2016 in Saarbrücken stattfinden. Zu den Rechtshistorikertagen, s. *Stolleis*, Art. „Deutscher Rechtshistorikertag“, in: HRG I/2, S. 990-992.

13 Deziert für die kritisch-reflexive Funktion der Rechtsgeschichte plädiert etwa auch *Stolleis*, in: Hof/Götz von Olenhusen (Hrsg.), S. 212-219.

14 Zu den unterschiedlichen Methoden rechtshistorischen Arbeitens, die von den gegenwärtigen Fachvertretern wohl nicht mehr so kontrovers beurteilt werden wie ehemals: *Dilcher*, in: Caroni/Dilcher (Hrsg.), S. 109-143. Dilcher arbeitet heraus, warum es im Gegensatz zum „Neopandektismus“ keine vergleichbaren Aktualisierungen des „Deutschen Privatrechts“ des 19. Jhs. für die Gegenwart gibt

dung des geltenden Rechts kaum von der Methode einer historischen Auslegung im Sinne der Vorstellungen des subjektiven, historischen Gesetzgebers Gebrauch gemacht.¹⁵ Ein unmittelbarer Nutzen der Rechtsgeschichte für das geltende Privatrecht vermag sich daher – entgegen mancher studentischer Vorannahmen – daraus nicht abzuleiten. Vielmehr wird von den meisten Rechtshistorikern der didaktische Sinn der Rechtsgeschichte darin gesehen, alternative Regelungsmodelle in der Vergangenheit zu präsentieren und somit kritisch über das gegenwärtige Recht nachzudenken, oder allgemein zu einer Horizonterweiterung durch Schärfen des allgemein rechtsvergleichenden, rechtskulturellen beizutragen.

Ein historisches Fach, das aber aufgrund der üblichen Verankerung mit dem öffentlichen Recht getrennt zu nennen ist, und das auch schwächer in Form von Lehrstühlen institutionell verfestigt ist, ist die Verfassungsgeschichte der Neuzeit. Im übergreifenden Fachdiskurs hat sich eine eigene Vereinigung für Verfassungsgeschichte herausgebildet, die im zweijährigen Turnus zu den gleichfalls zweijährlich stattfindenden, allgemeinen Rechtshistorikertagen eine Tagung abhält und Publikationen vorlegt.¹⁶ Die Verfassungsgeschichte wird üblicherweise von Kollegen aus dem öffentlichen Recht betrieben, während die Rechtsgeschichte traditionell in den Lehrstuhldenominationen mit dem bürgerlichen Recht verknüpft ist.

Weitere Grundlagenfächer sind die Rechtsphilosophie, die Rechtstheorie und die Rechtssoziologie. Häufig werden nicht diese drei Gebiete durch drei unterschiedliche Fachvertreter gelehrt, sondern können durchaus in einer Hand zusammenfallen. Die Perspektive der Rechtstheorie ist dabei stärker darauf angelegt, die Strukturen des Rechts zu erforschen,¹⁷ während die Rechtssoziologie durchaus die Möglichkeit böte, auch im Sinne einer empirischen Soziologie eine Rechtstatsachenforschung bzw. einer Professionssoziologie zu betreiben. Sie kann dagegen auch fast ausschließlich als soziologische Theorie betrieben werden.¹⁸

(111-119). Vgl. auch die Auseinandersetzung mit einzelnen Vertretern einer Dogmengeschichte, die er als „applikative“ im Gegensatz zu einer „kontemplativen“ Rechtsgeschichte (168 f.) bezeichnet: *Luig*, in: Caroni/Dilcher (Hrsg.), S. 169-180.

- 15 Hierzu die Standpunkte von *Jansen*, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 27 (2005), S. 202-228 einerseits und *Grigoleit*, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 30 (2008), S. 259-271 andererseits.
- 16 *Dilcher*, in: Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte – germanistische Abteilung 95 (1978), S. 499-500. Die Veröffentlichungen der Tagungen erscheinen bezeichnenderweise als Beihefte zur Zeitschrift „Der Staat“ und dies obwohl man für vormoderne Zeit abgesehen von den oberitalienischen Stadtstaaten von einem „Staat“ im heutigen juristischen Sinn sprechen kann.
- 17 Zu den historischen Wurzeln des Fachs Rechtstheorie in den älteren Lehrbüchern zur Rechtslehre, allerdings ohne Einbeziehung der Verankerung des Fachs im juristischen Studium: *Brockmüller*, Entstehung der Rechtstheorie, S. 238-273. Mit starker Betonung der Rechtstheorie nun *Dreier*, in: *Dreier* (Hrsg.), S. 317 f.
- 18 *Stegmaier*, in: Krüper (Hrsg.), s. bes. Rn. 30-33. Eine aktuelle Phase der institutionellen Schwäche der Rechtssoziologie an den juristischen Fakultäten konstatiert insbesondere *Röhl*, Rechtssoziologie, Kap. 1 § 10 Nachtrag (2007), nur online unter <http://www.ruhr-uni-bochum.de/rsozinfo/> (2.2.2016). In eine ähnliche Richtung auch *Raiser*, in: *Dreier* (Hrsg.), S. 324-326 wegen des unklaren Kanons der Rechtssoziologie.

Schließlich ist die allgemeine Staats-, bzw. Verfassungslehre zu nennen. Auch dieses Fach ist meist verknüpft mit einem öffentlich-rechtlichen Lehrstuhl und wird selten in der Forschung, sondern meist als Unterrichts und Lehrfach begleitend zum öffentlichen Recht betrieben. Daher finden sich nicht allzu viele Lehrstuhldesignationen, die eigens auf dieses Grundlagenfach abstellen.

II. Grundlagenfächer im weiteren Sinne

Zu einem weiteren Kreis von Grundlagenfächern, die in mancherlei Hinsicht mit den gerade genannten Grundlagenfächern die Gemeinsamkeit teilen, dass es sich jedenfalls nicht um dogmatische Fächer handelt und daher weder unmittelbar für das Staatsexamen ausbilden noch die Falllösungsmethode pflegen, gehören die Rechtsvergleichung, die Methodenlehre, Staatslehre, die Kriminologie und in jüngerer Zeit auch die ökonomische Analyse des Rechts. Nach meiner Wahrnehmung kommt es bei den entsprechenden Fachvertretern stark darauf an, wie die jeweiligen Forschungsrichtungen angelegt sind, bzw. wie das Fach in der Lehre betrieben wird. Hier steht nämlich durchaus neben der reflexiv-kritischen Haltung zum geltenden Recht auch ein Ansatz im Vordergrund, wonach der Zweck dieser Grundlagenfächer vor allen Dingen darin besteht, zusätzliche Argumente im geltend rechtlichen Diskurs zu liefern oder den rein dogmatischen Diskurs argumentativ anzureichern. Wer in letztgenannter Hinsicht eines dieser Grundlagenfächer betreibt, ist zumeist weniger mit einem eigenen Forschungsprofil wahrnehmbar, sondern verfolgt meist ein anwendungsorientiertes bzw. applikatives Interesse,¹⁹ sei es, die eigenen dogmatischen Untersuchungen durch zusätzliche Argumente rhetorisch abzurunden, sei es den angehenden Juristinnen und Juristen im Studium zusätzliche Argumentationsebenen zu vermitteln.

1. Die Rechtsvergleichung weist nach der hier vorgeschlagenen Differenzierung dagegen einen echten Grundlagenbezug dann auf, wenn sie an Fragen der Kontextualisierung von abweichenden rechtlichen Lösungsmodellen in unterschiedlichen rechtskulturellen Kontexten interessiert ist und bspw. auch die institutionellen Rahmenbedingungen reflektiert (funktionale Rechtsvergleichung).²⁰ Dies kann z.B. dann geschehen, wenn danach gefragt wird, warum ein rezipiertes Recht in einem anderen, länderspezifischen Kontext anders wirkt. Dies bezeichnet man als *legal transplants*, während man früher leichthin von der Rezeption(sgeschichte) eines anderen Rechts sprach. Applikativ hingegen betreibt die Rechtsvergleichung, wer nur die unterschiedlichen Ergebnisse zu einzelnen Rechtsproblemen in verschiede-

19 *Sörgel* bezeichnet dies, die Begriffe von Kunz/Mona aufgreifend, als „Servicemodell“ der Grundlagenfächer, s.o. Fn. 9, und kontrastiert dies mit dem „Reflexionsmodell“, in dem stärker mittelbar Erkenntnisse über das gegenwärtige Rechtssystem zu gewinnen sind.

20 Prägnant zu einem applikativen versus einem reflexiven Grundlagenverständnis etwa *Wissenschaftsrat*, Perspektiven, S. 32 oben.

nen Rechtsordnungen vergleicht und beispielsweise in einem Scheidungsfolgenprozess die Rechtslage nach deutschem und türkischem Recht vergleicht.²¹

2. Die Methodenlehre kann ebenso applikativ betrieben werden, indem ein unreflektierter Bereich eingeübter Argumentationstechniken betrieben bzw. in der Lehre vermittelt wird.²² Kritisches reflexives Potenzial entfaltet eine Methodenlehre jedoch dann, wenn sie in irgendeiner Weise eine Metaebene zum geltenden dogmatischen Diskurs einnimmt, beispielsweise ideologiekritische Aspekte der Verwendung von Methoden miterörtert,²³ bzw. untersucht.

3. Die allgemeine Staatslehre spielte im 19. Jh. eine Rolle, um jenseits der Institutionen des 2. Kaiserreichs und der Einzelstaaten über Grundkategorien von Herrschaft zu reflektieren.²⁴ Gegenwärtig und von einer demokratisch gegründeten Staatsrechtslehre wird eine selbständige allgemeine Staatslehre völkerrechtlich relevant, indem beispielsweise über Fragen des Zerfalls, der Sezession oder der Neugründung von Staaten etc. reflektiert wird.²⁵ Zunehmend wird jedoch auch die wissenschaftliche Notwendigkeit einer Staatslehre jenseits und neben einer Theorie der Herrschaftsformen in Zweifel gezogen.²⁶

- 21 Zur funktionalen bzw. dort auch als „analytische“ Rechtsvergleichung bezeichnet, siehe etwa *Junker*, in: JZ 1994, S. 921-928, bes. 922, wonach die Rechtsvergleichung ähnlich wie die Rechtsgeschichte nicht primär eine unmittelbare Nutzenwendung für das geltende Recht und die Dogmatik haben müsse, um dann zu einem Plädoyer für eine enge Verknüpfung von Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung in der Juristenausbildung überzugehen, ebd., S. 923. *Augenhofer*, in: Krüper (Hrsg.), Rn. 5 f., unterscheidet zwischen einer normbezogenen-deskriptiven Auslandsrechtskunde und einer problem-bezogenen funktionalen Rechtsvergleichung und folgt damit der klassischen Unterscheidung von M. Rheinstein. Sie betont dann jedoch (Rnr. 25-34) neben dem Erkenntnisgewinn vor allem die Bedeutung der Rechtsvergleichung für eine Anwendungsorientierung in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtsvereinheitlichung. Differenziert zur funktionalen Methode der Rechtsvergleichung als „klassische“ Methode der Rechtsvergleichung und anderen, stärker historisch bzw. sozialwissenschaftlichen Ansätzen: *Michaels*, in: Reimann/Zimmermann, S. 340-363, 378-380 (kritische Funktion des Funktionalismus).
- 22 In diese Richtung bspw. *Eidenmüller*, in: Hof/Götz von Olenhusen (Hrsg.), S. 486-493, der vor allem die herkömmliche Methodenlehre als zu stark hermeneutisch auf die Rechtsanwendungsperspektive konzentriert sieht und im Rahmen einer neuen Methodenlehre für neue Bereiche wie Statistik, ökonomische Analyse, Entscheidungstheorie als das neue ‚Handwerkszeug‘ (S. 491) für Juristinnen und Juristen plädiert.
- 23 Besonders prononciert in diese Richtung durchweg etwa Rüthers, von ihm zuletzt: *Rüthers*, *Heimliche Revolution*, S. 12-20, 86-94 und passim, aber auch *Haferkamp*, in: *Archiv für die civilistische Praxis* 214 (2014), S. 60-92.
- 24 Als Protagonist gilt *Jellinek*, *Allgemeine Staatslehre* (1. Aufl., 1900), zu ihm: *Kersten*, *Georg Jellinek. „Allgemeine Staatslehren“ exemplifizieren Grundkategorien häufig an eigenständigen methodologischen Perspektiven. Am wirkungsmächtigsten insofern Kelsen, Allgemeine Staatslehre (1924), weil dieses Buch Gegen-Bücher von Schmitt, Verfassungslehre (1928); Smend, Verfassung und Verfassungsrecht (1928) sowie Heller, Staatslehre (1934) – mit bemerkenswerten Verschiebungen in der Titelwahl – auslöste und dadurch in der Weimarer Republik diskursprägend wurde. In der Bundesrepublik erfuhren Verbreitung Krüger, Allgemeine Staatslehre, 1966; Herzog, Allgemeine Staatslehre, 1971; Fleiner-Gerster, Allgemeine Staatslehre, 1980. Bezogen auf den modernen Verfassungsstaat westlicher Prägung: Kriele, Einführung in die Staatslehre. Die geschichtlichen Legitimationsgrundlagen des demokratischen Verfassungsstaates, 1975, 6. Aufl. 2003; Haller/Kölz, Allgemeines Staatsrecht (1996).*
- 25 *Doehring*, *Allgemeine Staatslehre*, 1991 (3. Aufl. 2004).
- 26 *Hofmann*, in: JZ 1999, S. 1065 ff.; *Möllers*, *Staat als Argument*, S. 418-422; zur spezifisch deutschen Konnotation der Disziplin „allgemeine Staatslehre“, s. *Schönberger*, in: *Beaud/Heyen* (Hrsg),

4. Auch die Kriminologie steht in der Versuchung, rein anwendungsorientiert zu arbeiten, wenn beispielsweise für das 2. Juristische (Staats-)Examen oder für die Tätigkeit von Polizei und Justizorganen (Strafgerichten) die Funktion der Kriminologie damit begründet wird, bestimmte Verbrechenstatbestände oder Merkmale bzw. Sanktionen besser legitimieren zu können. Im wissenschaftlich-reflexiven Sinne grundlagenorientiert betreibt dagegen Kriminologie, wer empirische und kritische Folgerungen für das materielle Recht samt der Rechtsprechungspraxis aus den Untersuchungsergebnissen gewinnt oder über die gesellschaftliche Konstruktion von abweichendem Verhalten grundsätzlich reflektiert.²⁷ Dann weist die Kriminologie große Überschneidungen zur Rechtssoziologie auf.²⁸

5. Ähnlich stellt sich die Situation für die Ökonomische Analyse des Rechts dar. Auch hier werden häufig ökonomische Aspekte im Kontext eines allgemeinen dogmatischen Diskurses lediglich als weiteres Argument eingeführt, um ein bestimmtes dogmatisches Ergebnis auch noch damit abzusichern, dass es geringere Transaktionskosten für die Beteiligten aufweist oder Ähnliches.²⁹ Damit ersetzt das ökonomische Argument lediglich sonstige, bislang weiter verbreitete Argumentationstopoi wie diejenigen der „Sachlogik“ oder der „Natur der Sache“.³⁰ Eine Grundlagensorientierung im hier dargelegten Sinne weist die ökonomische Analyse des Rechts hingegen dann auf, wenn bestimmte prägende Grundstrukturen und Institute einer Rechtsordnung hinterfragt werden, ob sie zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gewissen ökonomischen politischen Vorgaben entsprachen, oder auch um rechtspolitisch darüber hinaus zu denken.

Nach der hier zu Grunde gelegten Definition stehen alle Grundlagenfächer in dem Spagat, entweder Handlungswissen für die praktisch tätigen Juristen zu liefern, oder darüber hinausgehend auf einer anderen Ebene als dem dogmatischen Diskurs kritisch-reflexives Potenzial zu entfalten. Gerade bei den zuletzt genannten Grundlagenfächern können beide methodischen Zugriffe und funktionale Erwartungen häufig verbunden werden. Für die zuerst genannten Grundlagenfächer ist

S. 111 ff. Zur Problematik des „Staats“-Begriffs als vorgelagerte Kategorie für das Verfassungsrecht: *Lepsius*, in: EuGRZ 2004, S. 370-381. Für eine aktualisierende Erneuerung der Staatslehre: *Vofskuhle*, in: JuS 2004, S. 2-7; sowie kritisch dazu: *Gusy*, in: JöR 55 (2007), S. 41-71. Zu unterschiedlichen Zugriffen auf Gegenstand und Fach, siehe *Häberle*, in: AöR 102 (1977), S. 284-297 (zugleich Rezension zu Krieles Staatslehre), wo er zwischen „staatlicher“, „gesellschaftlicher“ und „verfassungsbezogener“ Staatslehre differenziert und Mischformen als für Deutschland typisch beschreibt.

27 Im letztgenannten Sinne mit grundsätzlichen Überlegungen zur Möglichkeit und Grenzen der Zusammenarbeit von Kriminalpolitik, Strafrechtlern und Soziologen bereits sehr früh: *Lüderssen*, in: *Lüderssen/Sack* (Hrsg.), S. 244-267.

28 *Köbel/Morlok*, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 2000, S. 387-417.

29 *Eidenmüller*, in: *JZ* 2005, S. 216-224; ergänzt um die Perspektive der Behavioral Finances s. *Klöbn*, in: *Fischer/Zimmer* (Hrsg.), S. 98 f.

30 So geht auch *Rühl*, in: *Krüper* (Hrsg.), Rn. 3-31 vom rechtspolitischen Programm der Chicago School of Economic Analysis aus und begründet damit eine möglichst weitgehende Anerkennung der Privatautonomie durch den Staat bzw. die Einführung einer Gefährdungshaftung im Deliktsrecht. Nach funktionalen Anwendungsbereichen der ökonomischen Analyse, jedoch ohne neuere deutsche Veröffentlichungen mit einzubeziehen, fragt: *Laudenklos*, in: *Rückert/Seinecke* (Hrsg.), S. 431-440.

dagegen deutlicher, dass diese seriös nur betrieben werden können, wenn sie die zusätzliche Dimension einer eigenständigen wissenschaftlichen Forschungsleistung erfüllen und auf der Höhe des Forschungsstandes ihrer unmittelbaren Nachbarfächer, der allgemeinen Geschichte bzw. der Philosophie argumentieren.³¹ Gerade dadurch können sich auch für Studierende der Jurisprudenz Reflexionsräume eröffnen, um grundsätzlich über das geltende Recht hinauszudenken.³² Andererseits kann das reiche Anschauungsmaterial juristischer Fälle und rechtlicher Argumentation von den entsprechenden Fachvertreterinnen und Fachvertretern aufgrund ihrer juristischen Ausbildung und Sozialisation leichter und ohne disziplinäre Scheuklappen herangezogen, wesentlich pragmatischer gedeutet und kenntnisreicher ausgewertet werden als dies reinen Historikern oder Philosophen an den geisteswissenschaftlichen Fakultäten möglich ist. In den philosophisch-historischen Nachbarfakultäten kommt hinzu, dass weder die Rechtsgeschichte noch die Rechtsphilosophie einen hohen Stellenwert in der akademischen Ausbildung genießen und als Forschungsparadigma häufig als veraltet gelten.³³

III. Keine anerkannten Grundlagenfächer

Schließlich wären noch Grundlagenfächer zu nennen, die andernorts, z.B. an den nordamerikanischen Law Schools, Grundlagenfächer mit eigenen Fachvertretern in juristischen Fakultäten sind, die jedoch in Deutschland nicht als Grundlagenfächer in der Lehre vertreten oder mit eigenen Lehrstühlen ausgestattet sind. Hier sind zunächst zu nennen die *Legal Ethics*, die vorrangig anwaltsbezogene Fragen der juristischen Berufsethik behandeln. Es geht also nicht darum, die Wertentscheidungen des Rechts oder des Gesetzes zu analysieren, was traditionell in Deutschland Aufgabe der Rechtsphilosophie ist, sondern es würde sich im Sinne der hier eingeführten Terminologie um ein anwendungsorientiertes Grundlagenfach handeln. Auch das an US-amerikanischen Law Schools durchaus betriebene Fach *Law and Literature* ist nicht mit Lehrstuhldenominationen an den juristischen Fakultäten in Deutschland vertreten. Wenn überhaupt finden einzelne Veranstaltungen oder Forschungsprojekte zu diesem Bereich in Deutschland an den Literatur- oder kulturwissenschaftlichen Fakultäten statt. Fast gar nicht mehr wird an den juristischen Fakultäten die *Rhetorik* betrieben.³⁴ Diese genoss zu anderen Zeiten, etwa bei den

31 Dezidiert für eine historische Methode der Rechtsgeschichte etwa: *Klippel*, in: Eibach/Lottes (Hrsg.), S. 133-136.

32 *Wissenschaftsrat*, Perspektiven, S. 27 unten.

33 Vgl. nur: *Burgdorf/Zwierlein*, in: ZNR 2005, S. 296-303, sowie die Entgegnung von *Lepsius*, in: ZNR 2005, S. 304-310.

34 Lediglich an der Universität Mannheim gibt es eine derartige Teildenomination und Lehrveranstaltungen, die von einem Rechtshistoriker durchgeführt werden und anscheinend auch mit erfreulicher Resonanz bei den Studierenden aufgenommen wird. Dagegen scheint in Deutschland „Sprache und Recht“ nicht im Lehrkanon der juristischen Fakultät verankert zu sein; auch als eigene *Venia* wird dieses Gebiet nicht verliehen. Es dürfte sich, aus wenn es in der Literatur teilweise als ‚neueres Grundlagenfach‘ rubriziert wird – s. dazu etwa *Thiel*, in: Krüper (Hrsg.), Rn. 28-31 zum banalen Anwendungsbezug und Rn. 32-39 zum Fach *Law and Literature* – wohl kaum als allgemeines Grundlagenfach etablieren, so angend einzelne Studien auf diesem Gebiet sein mögen.

antiken Römern oder im Zeitalter des Humanismus, einen hohen Stellenwert, gerade auch für die Ausbildung angehender Juristen. Damit handelte es sich um einen eindeutigen Fall eines anwendungsorientierten Grundlagenfachs. Für Deutschland sei die Hypothese gewagt, dass mit der Dominanz von Systematik und Dogmatik in der rechtswissenschaftlichen Forschung und Ausbildung seit dem 19. Jahrhundert die Rhetorik als potentieller Störfaktor nicht mehr als legitimer Teilbereich juristischer Ausbildung wahrgenommen wurde. Andere Fächer wie die *Gesetzgebungs- oder Verwaltungslehre*, die teilweise zum Kreis der traditionellen Grundlagenfächer hinzugerechnet werden,³⁵ dürften in ihrer Ausrichtung ebenfalls vorrangig mit dem Ziel betrieben werden, einzelne Aspekte des Rechts(anwendungs)systems zu verbessern dagegen weniger unter einem Bildungsaspekt oder gar mit der Zielsetzung betrieben zu werden, das geltende Recht kritisch zu hinterfragen, also darüber zu reflektieren.

Im reinen Sinne grundlagenorientiert und ohne Anwendungsorientierung für den geltendrechtlichen Diskurs sind dagegen Studien, die eine kulturwissenschaftliche Analyse des betreiben. Entsprechende Lehrveranstaltungen finden soweit ersichtlich jedoch weitgehend außerhalb des Lehrkanons der juristischen Fakultäten, in den kultur- oder literaturwissenschaftlichen Nachbardisziplinen statt.³⁶ Erkenntnisse der kulturwissenschaftlichen Analyse des Rechts können jedoch durchaus in den „traditionellen“ Grundlagenfächern, wie der Rechtsgeschichte vermittelt werden, die sich teilweise mit ihren Untersuchungsinteressen ihrerseits an den „cultural“, „ritual“, oder „medialen turns“ in der Geschichtswissenschaft orientiert.³⁷ Einen dezidiert theoretisch-reflexiv-kritischen Ansatz verfolgen Vertreterinnen und Vertreter der „critical gender studies“,³⁸ ohne dass sich ein derartiges Grundlagenfach in Form von etablierten Lehrstuhlbezeichnungen oder Grundlagenfächern im Studien- und Prüfungskanon wieder fände.

B. Verankerung und der Stellenwert der Grundlagenfächer im Studium für alle Studierenden der Rechtswissenschaften

Der Stellenwert eines Faches an der Universität im Sinne des Ansehens unter den Kollegen sowie der Verankerung im Curriculum hängt – nicht nur an der juristischen Fakultät – in entscheidendem Maße von Prüfungsfragen ab. Ansehen und Gewicht eines Faches bei den Studenten wird wie in allen (juristischen und sonstigen universitären) Fächern davon determiniert, ob dieses Fach geprüft wird und wie intensiv die dafür erforderliche Vorbereitungszeit ist. Aber auch innerhalb einer Fakultät hängt die Reputation eines Faches nicht zuletzt davon ab, wie viele Prüfungen „an einem Lehrstuhl durchlaufen“. Nicht zuletzt wird gerade in einem

35 Schulze-Fielitz, in: Funke/Krüper/Lüdemann (Hrsg.), S. 157 unten.

36 Reflektierter und interessanter Überblick bei: Krüper, in: ders. (Hrsg.), Rn. 17-33.

37 Vgl. an Beispielen aus der Forschung: Lepsius, in: Stollberg-Rilinger/Neu/Brauner, S. 109-117; Lepsius/Wetzstein (Hrsg.), Als die Welt in die Akten kam, passim.

38 Lembke, in: Hof/Götz von Olenhusen (Hrsg.), S. 242-254, die als wesentliches Erkenntnisinteresse die Frage nach „Wirkung und Leistungsfähigkeit des Rechts“ (S. 242) hervorhebt.

Massenfach wie der Jurisprudenz über verbindliche Prüfungen in den Grundlagenfächern auch ein gewisser Kontakt zu den Studierenden über Prüfungsvorbereitung, Klausurnachbesprechung und anderes hergestellt, der bei einer rein unverbindlichen Verankerung im Studienplan kaum zu intensiveren Kontakten führen würde.

I. Prüfungsordnungen im Verlauf des 20. Jahrhunderts

Die Bedeutung der Prüfungsordnung für die Funktion und Stellenwert eines Faches zeigt sich nicht zuletzt bei dem Blick zurück auf die fast endlose Geschichte der Reformen und der Reformvorschläge des juristischen Studiums in Deutschland. In verschiedener Hinsicht besonders einschneidend war die Eckhardt'sche Studienreform des Jahres 1934/5. Im Kontext des nationalsozialistischen Misstrauens gegenüber dem „individualistischen“ und häufig von Professoren jüdischer Herkunft oder Religionszugehörigkeit vertretenen Fach *Römisches (Privat-)Recht* wurde damals die traditionell starke Rolle des römischen Rechts und der römischen Rechtsgeschichte sowohl in den Prüfungsanforderungen wie auch in den Mindestsemesterwochenstunden, die in dem Fach zu absolvieren waren, abgewertet. Stattdessen wurde die Vorlesung *Deutsche Rechtsgeschichte* teilweise zur Germanischen Rechtsgeschichte umgetauft sowie stundenmäßig aufgewertet und die Vorlesung *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit* neu eingeführt, in der vor allem die sogenannte Rezeption des römischen Rechts in Deutschland chronologisch zum Ausgangspunkt genommen und dabei die Rezeption in der Tendenz als „nationales Unglück“ bewertet werden sollte.³⁹

Bereits in den Jahren 1912 hatte der Deutsche Juristentag Fragen der Studienreform thematisiert und warf erneut in den 1970er Jahren die Frage auf: „Was kann geschehen, um bei der Ausbildung (...) das Verständnis der Juristen für psychologische, wirtschaftliche und soziologische Fragen in erhöhtem Maß zu fördern?“ Im gesamtgesellschaftlichen Kontext der 1968er Jahre wurden nun erneut Grundlagenfragen angesprochen, die zu einer reflektierten Juristenausbildung hinzu gehören sollten. Bemerkenswerterweise wurde die Rechtsgeschichte nicht eigens genannt, die in diesen Jahren gegenüber den vielversprechenden Verheißungen der Soziologie wohl als zu traditionell galt.⁴⁰ Unter dem Stichwort der „Sozialwissenschaften im Recht“ versprach man sich unter anderem auch eine bessere Verknüpfung von Theorie und Praxis.⁴¹ Trotz Betonung der Sozialwissenschaften im Recht

39 Zu den Neuerungen der Eckhardt'schen Studienreformen des Jahres 1934 und 1939, s. nun *Sörgel*, Implementation der Grundlagenfächer, S. 26-34, 138-143. Dabei besonders zum Fach Privatrechtsgeschichte der Neuzeit: *Klippel*, in: Köbler (Hrsg.), S. 152-160; *Rückert*, in: Behrends/Schumann (Hrsg.), S. 76-118.

40 Überblick über die Konjunkturen der Rechtssoziologie etwa bei: *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), S. 313 f. bes. Fn. 10.

41 Dies war insbesondere bei dem von linken Juristen entwickelten Loccumer Modell der Juristenausbildung der Fall, die sich auch für eine einstufige Juristenausbildung gegenüber der herkömmlichen Zweiteilung in Universitätsstudium und Rechtsreferendariat aussprachen, s. *Sörgel*, Implementation der Grundlagenfächer, S. 83 f. Im Rückblick aus der erneuten Reformdebatte der Jahres 1990: *Hassmer/Kübler*, in: 58. Deutscher Juristentag, E 18, die anführen, R. *Wietbölder* als einer der in Loc-

blieb die Rechtsgeschichte ein wichtiges Grundlagenfach. Allerdings war sie in den einstufigen Juristenausbildungsmodellen stärker an den süddeutschen Universitäten (Augsburg, Bayreuth, Konstanz; auch Bielefeld) vertreten als an den norddeutschen Universitäten (Bremen, Hamburg, Hannover), die sehr viel stärker rechtssoziologisch ausgerichtet waren. In methodischer und inhaltlicher Hinsicht gaben die Reformvorschläge der 1970er Jahre für die Rechtsgeschichte den Anstoß, nicht mehr primär dogmenhistorisch das Privatrecht zu erforschen,⁴² sondern sich neuen Themen (Geschichte des Öffentlichen Rechts, der Rechtsprechungspraxis in der Vergangenheit) und anderen Fragestellungen zuzuwenden. Aus dieser Zeit rührt die Forderung her, die Rechtsgeschichte müsse konsequent mit historischen Methoden arbeiten, empirischer werden und dies auch Studierenden durch neue Unterrichtsformen vermitteln sowie in Prüfungen abfragen.⁴³ Die Kontroversen zwischen Rechtshistorikern, die vorrangig (als unpolitisch und legitimatorisch verstandene) Dogmengeschichte betreiben wollten einerseits bzw. solche, die sich als Vertreter einer historisch-kontextualisierenden, sich als kritisch verstehender Rechtsgeschichte sahen, zogen sich bis weit in die 1990er Jahre hinein und scheinen lediglich derzeit mit einer neuen Generation von Professorinnen und Professoren der Rechtsgeschichte in den Hintergrund getreten zu sein.

Eine Akzentverschiebung erfuhren die Grundlagenfächer mit einer Empfehlung des Deutschen Juristentages aus dem Jahr 1990. Erneut zeigte sich der Deutsche Juristentag als ein Indikator für gesamtgesellschaftliche Perspektivverschiebungen, was man sich von einem gut ausgebildeten Juristen, einer Juristin versprach. Einerseits sprach sich der Deutsche Juristentag nämlich gegen die Einführung des Bachelor- und Mastermodells auch für die Rechtswissenschaften aus. Andererseits wurde nun stark betont, es sei erforderlich, die angehenden Juristinnen und Juristen besser auf juristische Praxis, die meist in einer Anwaltsstätigkeit bestehen würde, vorzubereiten und die Juristenausbildung sowohl stärker auf europäische Inhalte auszurichten wie auch zu verkürzen, weil die deutsche Juristenausbildung im internationalen Vergleich als besonders langwierig galt. In diesem Kontext erlangte die Ausbildung in einer modernen europäischen juristischen Fachsprache und die so genannten Schlüsselqualifikationen (Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit) einen neuen pragmatisch-anwendungsorientierten Stellenwert im

cum vertretenen kritischen Juristen habe eine „nichtapologetische Rechts- und Rechtsausbildungsreform“ verlangt, die dann auch zu einer „folgenreichen, partiellen, antizipierten Gesellschaftsreform“ führen werde; ebd. E 67 zur Frage der Verbindung von „Theorie und Praxis“ über die Sozialwissenschaften. Die gänzlich geänderten rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen verkennt dagegen Rixen, der in den Empfehlungen des Wissenschaftsrats aus dem Jahr 2012 herablassend eine Wiederkehr „der Ideen von Loccum“ wahrnimmt und den damaligen Zeitkontext ironisiert, s. Rixen, in: JZ 2013, S. 708, 712.

42 Für die Verbindung von Rechtssoziologie und Rechtsgeschichte jenseits einer bloßen Dogmengeschichte jüngst etwa *Willoweit*, in: Dreier (Hrsg.), S. 346.

43 Zum Kontext und insbes. zur Notwendigkeit wegen der großen Studierendenzahlen neben den klassischen, betreuungsaufwendigen Seminarscheinen den Grundlagenschein in Form einer rechtshistorischen Hausarbeit quellenexegetischen Zuschnitts anzubieten, s. *Dilcher*, Der rechtsgeschichtliche Grundlagenschein, S. 1-16.

Studium, während die etablierten Grundlagenfächer, schon allein durch die neu zu verteilenden Zeit- und Deputatsstunden, tendenziell zurück gedrängt wurden. Im Vordergrund stand mit diesem Reformvorschlag des Jahres 1990, die Anwaltstauglichkeit zu verbessern, ohne jedoch das Modell des Einheitsjuristen in Frage zu stellen, und ohne zu viele Anwälte hervorzubringen (Befürchtung einer „Anwaltsschwemme“). An der grundsätzlichen Situation des rechtswissenschaftlichen Studiums als Massenfach schien man dagegen nichts verändern zu können oder zu wollen. Jedenfalls wurde die als zu teuer geltende einstufige Juristenausbildung stillschweigend beerdigt. Im Hinblick auf den Stellenwert der Grundlagenfächer ist es bezeichnend, dass zwar *Hassemer/Kübler* in ihrem Bericht die große Bedeutung der Grundlagenfächer unterstrichen⁴⁴ und auch der Zweitbericht der Praktiker *Hensen/Kramer* eindrucksvoll hohe Stundenzahlen für die Grundlagenfächer in einem Reformstudienplan reservierten,⁴⁵ dass sich aber das anschließende Referat des Romanisten *Medicus* ganz auf den Mindeststoff in den geltendrechtlichen Fächern, besonders dem Privatrecht konzentrierte und für die Rechtsgeschichte die Aufgabe darin sah, auf der Linie von *Coings* Privatrechtsgeschichte neuere Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung zu verbinden,⁴⁶ also propädeutisch für das derzeit geltende Recht in Europa zu wirken. Auch in den nachfolgenden Abstimmungen wurde dem besonderen Ausbildungs- und Erkenntniswert der Grundlagenfächer kein besonderes Augenmerk geschenkt.

Eventuell neue Herausforderungen für die Verteilung von Lehrstühlen und Deputatsstunden zwischen den Grundlagenfächern und den neuen Schlüsselqualifikationsfächern können sich unter Umständen stellen, falls die Diskussion um eine Zwei- bzw. Drei-Teilung des Studiums, beispielsweise durch die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen oder um alternierende Universitäts- und Praxisanteile in der juristischen Ausbildung weitergehen sollte. Eine Umstellung der allgemeinen Juristenausbildung auf eine Zweiteilung zwischen Bachelor- und Masterstudiengang, wie sie beispielsweise auch in den bisherigen Lehramtsstudiengängen praktiziert worden ist, würde jedoch nur durch eine Änderung des deutschen Richtergesetzes möglich sein. Dieses ist zuletzt 2002 geändert worden und sah die schon erläuterte Umstellung auf den Universitäts- bzw. Staatsteil der juristischen

44 *Hassemer/Kübler*, in: 58. Deutscher Juristentag, E 89 unterstreichen, dass es sich bei den Grundlagenfächern um „zentrale Angebote [handele], um Rechtsdogmatik und Rechtspraxis wissenschaftlich zu betrachten“, um so „gefeyt zu sein gegen blinde Anwenderei und schematische Reproduktion“. „Diese Fächer reflektieren juristisches Denken und Handeln in unterschiedlicher Perspektive“, weil man ein „rechtsdogmatisches Institut nicht nur von innen kennen, sondern in seinen historischen, theoretischen und realen Bedingungen von außen betrachten, relativieren und in einen größeren Zusammenhang einordnen“ müsse.

45 *Hensen/Kramer*, in: 58. Deutscher Juristentag, F 120 sahen für die Grundlagenfächer im 1. Studiensemester 5 Semesterwochenstunden (5 SWS) und zwar für die Grundlagenfächer Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit und Einführung in die Rechtswissenschaft vor (gg. über 4 SWS für Zivilrecht), im 2. Studiensemester 6 SWS, nämlich Einführung in die Methodenlehre, Rechtssoziologie, Verfassungsgeschichte der Neuzeit (gg. über 4 SWS im Zivilrecht), im 3. Studiensemester 4 SWS, nämlich Römisches Privatrecht und Ökonomie (gg. über 6 SWS Zivilrecht), im 4. und 5. Studiensemester je 2 SWS (gg. über 6 bzw. 9 SWS im Zivilrecht) vor.

46 *Medicus*, in: 58. Deutscher Juristentag, O 24.

Ausbildung vor (dazu sogleich).⁴⁷ Da für die Juristenausbildung kompetentiell die Justizministerien und nicht die Kultus- bzw. Wissenschaftsministerien zuständig sind, steht eine Änderung der derzeitigen Ausbildung für Juristen samt dem sog. „Einheitsmodell“ der Juristen- und Juristinnenausbildung nicht auf der Tagungsordnung.⁴⁸ Auch aus den juristischen Fakultäten selbst wie aus den juristischen Professionsverbänden besteht derzeit kein Bedürfnis nach einer Einführung des Bachelor-/Mastermodells. Im Gegenteil wird gerade der Staatsteil der ersten juristischen Prüfung als „Qualitätssicherungsmerkmal“ der juristischen Ausbildung immer wieder betont.⁴⁹

Davon zu unterscheiden ist, dass es derzeit im Rahmen der bestehenden Studiengänge an allen deutschen Universitäten zahlreiche Möglichkeiten gibt, etwa einen Bachelor Recht (Haupt- oder Nebenfach) bzw. einen Magister/Master of Law zu erwerben. Da diese Abschlüsse jedoch nicht den Zugang zu den traditionellen juristischen Professionsberufen eröffnen, spielen sie in der Selbstwahrnehmung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer keine zentrale Rolle, sondern werden neben dem „Kerngeschäft“ mitbedient. Zahlenmäßig fallen zwar die Master/Magisterstudierenden derzeit neben den Studierenden, die ausschließlich Rechtswissenschaften mit dem Ziel Erste juristische Prüfung und einem späteren Professionsberuf studieren, kaum ins Gewicht, anders sieht dies dagegen bei den vielfältigen Bachelorstudiengängen aus.⁵⁰

II. Aktuelle Studien- und Prüfungsordnungen

Eine deutsche Besonderheit dürfte es darstellen, dass der Inhalt der Juristenausbildung in weiten Teilen durch normative Vorgaben im Deutschen Richtergesetz bzw. in den Juristenausbildungs- und Prüfungsordnungen bzw. -gesetzen der Länder vorstrukturiert ist. Danach sollen für die staatliche Pflichtprüfung die Examenskandidaten die „Pflichtfächer mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen“ beherrschen, was zumeist, wenn überhaupt, meist nur in der mündlichen Staatsprüfung abgefragt wird.⁵¹ Es wird also vorausgesetzt, dass die Universitäten

47 Zur letzten Änderung des Deutschen Richtergesetzes im Jahr 2002, s. etwas *Sörgel*, Implementation der Grundlagenfächer, S. 98 f.

48 Vgl. den Beschluss der 82. Deutschen Justizministerkonferenz vom 18./19.5.2011 in Halle, zusammen mit Stellungnahmen des Deutschen Anwaltvereins und der Dekanekonferenz der juristischen Fakultäten abrufbar unter: <https://www.uni-trier.de/index.php?id=6686#c102076> (15.3.2016).

49 Insbesondere das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat sich durchweg für die Beibehaltung der beiden juristischen Staatsexamina als Zulassungsvoraussetzung für die juristischen Professionsberufe ausgesprochen, s. die Berichterstattung vom 21.05.2009, abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/beruf-chance/campus/jurastudium-streitfall-bologna-1800659.html> (15.3.2016). Dabei spielten augenscheinlich Überlegungen zur Stellung der Grundlagenfächer keine besondere Rolle in der Argumentation.

50 *Wissenschaftsrat*, Perspektiven, S. 12, sowie S. 83 f., Tabellen 3, 4 zu den Studierendenzahlen.

51 Ausföhrlich zu den normativen Anforderungen im Verlauf des 20. Jh., die in sehr grundsätzlicher Weise die sog. Grundlagenfächer absichern, nun *Sörgel*, Implementation der Grundlagenfächer, S. 3, 26-34. *Sörgel* hebt jedoch auch hervor, dass demgegenüber die sog. Implementation – also der Besuch der Vorlesung, die Wahl als Examensprüfungsfach durch die Studierenden und die tatsächliche

den entsprechenden Stoff vermitteln und in der Ausbildung verankern. Welche Veranstaltungen nach dem Studienplan an den einzelnen juristischen Fakultäten angeboten werden, hängt von der Besetzung des Lehrkörpers mit einschlägig ausgewiesenen Professorinnen und Professoren ab. Zumeist wird für alle Studierende in den Prüfungs- und Studienordnungen der jeweiligen Fakultäten der klassische Kanon in den Fächern Deutsche/Römische Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Staatslehre, Methodenlehre, Verfassungsgeschichte der Neuzeit vorgeschrieben. Diese Veranstaltungen werden fast überall mit 2 SWS angeboten und richten sich durchgängig an Studierende in den beiden Anfangssemestern. In den Universitätsprüfungsordnungen wird dagegen meist nur das Bestehen einer einzigen Vorlesungsabschlussklausur verlangt.⁵² Im Laufe eines Semesters entscheiden sich daher fast alle Studierenden, in welchem Fach sie diese Abschlussklausur schreiben möchten, die mancherorts auch als Zwischenprüfungsklausur ausgestaltet ist,⁵³ und stellen den Besuch der Vorlesungen in den anderen angebotenen Grundlagenfächer ein. Nur überdurchschnittlich interessierte Studierende, die dann häufig auch einen entsprechenden Schwerpunkt wählen (dazu unten C.) besuchen mehrere Grundlagenfachvorlesungen komplett oder schreiben gar in mehreren eine Abschlussklausur. Die Vorlesungsabschlussklausuren sind zwar ernsthaft, bieten aber zahlreiche Wiederholungsmöglichkeiten und sind nicht darauf ausgelegt, zu Beginn des Studiums aus der großen Masse der Studienanfängerinnen und -anfänger die ungeeigneten „auszusieben“, wie es beispielsweise die Funktion der Prüfungen im römischen Recht und römischer Rechtsgeschichte insbesondere in Österreich ist.

Bei diesen Rahmenbedingungen ist der Stellenwert der juristischen Grundlagenfächer aus studentischer Perspektive im Verhältnis zu den in den ersten Semestern mit hohen Stundenzahlen gelesenen Fächern des geltenden Rechts verständlicherweise nicht übermäßig groß. Im Vergleich zu den zwei SWS in einem Grundlagenfach werden z.B. in München das Zivilrecht in 6 SWS (plus 2 SWS in den vorlesungsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften) und das Öffentliche Recht in 4 SWS (plus 2 SWS in den begleitenden Arbeitsgemeinschaften, abgehalten durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) gelesen. Ab dem 3. Semester dominieren dann ohnehin die geltendrechtlichen Vertiefungsvorlesungen sowie das neu hinzutretende Strafrecht, so dass kaum noch Zeit für eine weitere Auseinander-

Verankerung des Stoffs der Grundlagenfächer in den Prüfungen – nur unvollkommen gegenüber den normativen Vorgaben stattfindet.

- 52 In dieser Hinsicht repräsentiert die Prüfungs- und Studienordnung der Universität München, in die erst seit 2012 wieder eine verpflichtende Vorlesungsabschlussklausur in einem Grundlagenfach eingeführt wurde, das durchschnittliche Anforderungsniveau an den juristischen Fakultäten. Nach wie vor keine Pflichtabschlussklausur, nicht einmal in wenigstens einem Grundlagenfach sieht dagegen die Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät in Passau vor. An manchen Orten, z.B. an der Juristischen Fakultät Bayreuth, kann der sog. Grundlageschein dagegen auch durch eine Abschlussklausur in der wirtschaftswissenschaftlichen Einführungsklausur für Juristen erworben werden.
- 53 Während das mehrmalige Nichtbestehen einer Zwischenprüfungsklausur innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einer Zwangsexmatrikulation führen kann, kann eine nichtbestandene Vorlesungsabschlussklausur beliebig oft, im gleichen oder in einem anderen Grundlagenfach, wiederholt werden.

setzung mit sonstigen Grundlagenfächern bleibt. Die für Studierende in höheren Fachsemestern (meist 7. Semester) angebotene Methodenlehre dürfte überdies an der fast ausschließlich betriebenen Examensvorbereitung leiden und wird nur noch von Wenigen besucht. Eine Klausur wird nicht angeboten. Ähnliche Regelungen treffen die Prüfungs- und Studienordnungen der juristischen Fakultäten in Freiburg, Kiel, Regensburg, Würzburg (in den beiden letztgenannten als Zwischenprüfungsklausur).⁵⁴

Eine, gerade auch durch weitere Prüfungsanforderungen abgestützte, deutlich höhere Relevanz im Studienplan genießen dagegen die Grundlagenfächer an einigen Universitäten, wo wie in Frankfurt a.M. beispielsweise 8 SWS (zwei Vorlesungen in einem Grundlagenfach samt vorlesungsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften und einem Propädeutikum) angeboten werden und wo auch verpflichtend von jedem Studierenden eine Hausarbeit und im darauffolgenden, meist 2. Semester, eine Klausur in einem Grundlagenfach bestanden werden müssen. In Köln sind von jeder Studentin und jedem Studenten mindestens 4 SWS zu belegen, weil sowohl in der Grundlagenphase des Studiums wie auch in der sog. Mittelphase (ab 5. Studiensemester) eine Grundlagenfachvorlesung mit jeweils einer Abschlussklausur verlangt werden. In Bonn sind ebenfalls zwei Prüfungen vorgesehen, die durch den Besuch der einschlägigen angebotenen Veranstaltungen in Höhe von 4 SWS eines Veranstaltungsbesuchs abgedeckt sind, die als Voraussetzungen für die Zwischenprüfung zu erbringen sind. In Münster sind sogar 6 SWS und drei Prüfungen von jedem Studierenden in den Grundlagenfächern als Teil der Zwischenprüfung zu erbringen.

C. Spezialisierungsmöglichkeiten im Schwerpunktstudium

Mit der Reform des deutschen Richtergesetzes im Jahr 2002 wurde z.T. auf die Reformvorschläge des Juristentages von 1990 reagiert. Seitdem gibt es kein reines, von den Justizprüfungsämtern der Länder administriertes 1. Staatsexamen mehr, sondern nur noch eine 1. Juristische Prüfung.⁵⁵ Letztere besteht nach wie vor aus einem staatlichen Pflichtteil, in dem 70% der Gesamtnote des Examens erworben wird und der nunmehr in ganz Deutschland durch sechs 5-stündige Klausuren ausschließlich aus den Fächern des geltenden Rechts (Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) absolviert wird. Damit sind aus diesem Teil des Examens die Grundlagenfächer vollkommen verbannt worden. Weder besteht die Möglichkeit, wie zuvor in den norddeutschen Bundesländern, die große Examenshausarbeit in einem Grundlagenfach zu schreiben und damit 40-50% der Examensnote zu erwerben,

54 Diese Angaben sowie diejenigen des folgenden Abschnitts beruhen auf Zusammenstellungen anhand der im Internet zugänglichen Prüfungs- und Studienordnungen der genannten Fakultäten vom November 2010. Bei der Zusammenstellung half mein früherer Mitarbeiter, RA *Franz-Alois Fischer*, M.A., dem ich vielmals danken möchte.

55 Zu den Hintergründen der Reform, die nur zeitlich mit dem in den meisten anderen Studiengängen eingeführten sog. Bologna-Modell (Bachelor/Masterausbildung) zusammenfällt, aber dieses gerade nicht einführt, s. etwa *Mager*, in: *Baldus/Finkenauer/Rüfner* (Hrsg.), S. 241-243, die in ihrem Beitrag allerdings nicht auf die Situation der Grundlagenfächer eingeht.

noch kann wie zuvor in Bayern bei einem reinen Klausurenexamen eine aus neun Klausuren im Grundlagenbereich gewählt werden. In Baden-Württemberg konnte vor der Reform von 2002 dagegen nur einer von vier Blöcken in einem Grundlagenfach als Teil der mündlichen Prüfung von den Examenskandidatinnen und -kandidaten gewählt werden. Allenfalls kann derzeit im Rahmen der Staatsprüfung – an der, jedenfalls in Bayern, auch die Universitätsprofessoren beteiligt sind – als Zusatzfrage in einer geltendrechtlichen Klausur oder bei einem entsprechend interessierten Prüfer im Rahmen einer mündlichen Prüfung ein gewisses Grundlagenverständnis thematisiert werden.⁵⁶ Die Behandlung der Grundlagenfächer in den verschiedenen Teilen der Staatsprüfung bleibt somit weitgehend kursorisch und dürfte meist stärker von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern als von den beiden Praktikern in der mündlichen Prüfung abgeprüft werden.

I. Allgemeiner Rahmen für die Universitätsprüfungen

Dagegen können nun 30 % der Note der 1. Juristischen Prüfung durch eine Universitätsprüfung abgedeckt werden. Hierfür wurden an den juristischen Fakultäten Schwerpunktbereiche eingerichtet, die eine Spezialisierung ermöglichen sollen. Die Universitätsschwerpunkte variieren stark von einer juristischen Fakultät zur nächsten. Da auch die einzelnen Belegungsanforderungen im Rahmen des Schwerpunktstudiums sowie der Prüfungsanforderungen für die Universitätsprüfung von den einzelnen juristischen Fakultäten autonom in ihren Prüfungs- und Studienordnungen festgelegt werden, stellt sich die Situation der Grundlagenfächer an den 41 juristischen Fakultäten in Deutschland im Schwerpunktstudium sehr unterschiedlich dar.

II. Einige Modelle eines Schwerpunktstudiums im Bereich der Grundlagenfächer an deutschen juristischen Fakultäten

Rund 18 juristische Fakultäten weisen keinen eigenen Schwerpunkt mit einer Konzentration auf die oder zumindest bestimmte Grundlagenfächer im obengenannten Sinne auf, obwohl mehrere und auch angesehene Fachvertreter, beispielsweise der Rechtsgeschichte, dort lehren.⁵⁷ Dies ist etwa in Münster und Bonn der Fall und dürfte mit den schlechten Ausgangsbedingungen im Juristenausbildungsgesetz von Nordrhein-Westfalen zusammenhängen. Freiburg hat sich für einen Schwerpunkt „Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung“ entschieden und akzentuiert damit besonders die Verbindung zum geltenden Zivilrecht. Noch prononcierter ist dies in

56 Zu den Anteilen im Examen vor der Reform von 2002 *Sörgel*, Implementation der Grundlagenfächer, S. 133-136, sowie S. 289-291 zur Reform von 2002, mit der daneben als Pflichtfächer Rhetorik und sog. Schlüsselqualifikationen eingeführt wurden.

57 Einen ersten Überblick gibt *Sörgel*, Implementation der Grundlagenfächer, S. 291 Fn. 7. Sörgels Liste von 21 Fakultäten, an denen ein Grundlagenfach besteht, ist mittlerweile um zwei weitere Universitätsstandorte zu ergänzen: Denn in Heidelberg (Schwerpunkt „Rechtsgeschichte und historische Rechtsvergleichung“) und Augsburg (Schwerpunkt: „Grundlagen des Rechts“) sind ebenfalls Grundlagenfächer hinzugekommen, so dass mittlerweile immerhin 23 aus 41 Fakultäten ein Schwerpunktstudium im Grundlagenbereich ermöglichen.

Heidelberg mit dem Schwerpunkt „Europäische Privatrechtsgeschichte“ der Fall. Regensburg rückt die historischen Grundlagenfächer näher an das geltende Recht heran, indem der dortige Schwerpunkt als „Grundlagen der modernen Rechtsordnung“ titulierte wird. Ein besonders umfassendes Programm in sehr vielen unterschiedlichen Bereichen der Grundlagenfächer bieten dagegen nur wenige Universitäten an. Hierzu gehören zunächst Würzburg („Grundlagen des Rechts“) und Passau („Grundlagen des Rechts und des Staats“), Göttingen („Historische und philosophische Grundlagen des Rechts“) sowie Kiel („Historische und philosophische Grundlagen des Rechts“) und insbesondere Frankfurt a.M. sowie München, beide mit einem Schwerpunkt „Grundlagen des Rechts“. An den beiden letztgenannten kann – nicht zuletzt dank mehrerer ausgewiesener Fachvertreterinnen und -vertreter – ein besonders reichhaltiges Angebot an Vorlesungen und Seminaren, auch tatsächlich angeboten werden. Auch schon vor der Reform von 2002 konnte gerade in München aufgrund der Ausstattung mit Lehrstühlen und Mitarbeitern ein besonders differenziertes und reiches Angebot an Lehrveranstaltungen in den Grundlagen des Rechts angeboten werden, obwohl in Bayern nur ein geringer Anteil der Examensnote nach den Möglichkeiten, die die Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung hierfür eröffnete, in diesen Bereichen erbracht werden konnte.⁵⁸

III. Der Schwerpunkt „Grundlagen des Rechts“ an der Universität München

1. Charakteristika des Schwerpunktes allgemein

Wie auch an anderen Universitäten, die einen eigenen Schwerpunkt „Grundlagen des Rechts“ anbieten, gehört der Schwerpunkt nach der Zahl der dort eingeschriebenen Studierenden durchweg zu den kleineren Schwerpunkten, bei insgesamt 10 Schwerpunkten an der Juristischen Fakultät der Universität München. Der Schwerpunkt wird von rund 20-30 Studierenden pro Jahr belegt. Gründe für diese studentische Zurückhaltung gegenüber den Grundlagenfächern sind vielfältig. Für viele Studierende, die berufsorientiert denken, mag das in den Schwerpunktveranstaltungen Vermittelte als nicht unmittelbar berufstauglich gelten, andere sehen zu wenige Synergieeffekte in der Examensvorbereitung auf den staatlichen Klausurenteil der 1. Juristischen Prüfung. Denn der gesamte im Schwerpunkt gelehrt und behandelte „Stoff“ wird in keiner staatlichen Pflichtfachklausur abgefragt. In München wie andernorts wirken in der Folge Schwerpunkte wie „Strafrecht und Kriminologie“ oder neuerdings auch „Medizinrecht“ als ausgesprochene Magneten auf Studierende.

Vermutlich tragen innerhalb der Studentenschaft kolportierte Annahmen über eine angeblich unermesslich große Stofffülle, die rechtshistorisch wie rechtsphilosophisch und philosophiehistorisch zu bewältigen sei, zu dieser vergleichsweise geringen Nachfrage nach einem Schwerpunktstudium im Bereich der juristischen

⁵⁸ Das singuläre Angebot in München hob positiv auch schon *Sörgel*, Implementation der Grundlagenfächer, S. 179 hervor. Zur Lehrstuhlausstattung in München im Bereich der Grundlagenfächer s.o. Fn. 8.

Grundlagenfächer bei. Derartigen Gerüchten entgegen zu treten ist schwierig und kann nur vor Ort durch entsprechende engagierte und charismatische Hochschullehrer erfolgen, die für ihre Fächer werben sollten, ohne dass allerdings eine Aufweichung der Standards als Anreizstruktur für eine Erhöhung der Studierendenzahlen im eigenen Schwerpunkt verwendet werden darf. Allerdings sollte stets bedacht werden, dass auch schon vor der Reform von 2002 und der Einführung des Schwerpunktstudiums die in den einzelnen Prüfungsordnungen eröffneten Wege, Teile der Examensnote durch Prüfungsleistungen in den Grundlagenfächern abzudecken, prozentual nur von recht wenigen Studierenden eines Jahrgangs genutzt wurden.⁵⁹ Nach meinen eigenen Erfahrungen sind es jedoch häufig die besonders begabten und interessierten angehenden Juristinnen und Juristen, die sich für ein Schwerpunktstudium in den Grundlagen des Rechts entscheiden – sei es dass diesen Studierenden die bloße Falllösungstechnik, die als Examenstraining im geltenden Recht im Mittelpunkt fast aller Lehrveranstaltungen vermittelt wird, zu oberflächlich erscheint, seien es genuine Interessen an den nicht-dogmatischen Fächern und den im Schwerpunktstudium vermittelten Inhalten. Statistisch leider nicht zu korrelieren ist dagegen derzeit, ob diejenigen, die den Schwerpunkt Grundlagen des Rechts wählen, tendenziell auch zu den überdurchschnittlichen Absolventinnen und Absolventen im sog. Staatsteil des Exams gehören.

Dank seines breiten Zuschnitts können im Münchener Schwerpunkt „Grundlagen des Rechts“ mehrere Spezialvorlesungen angeboten werden, die in der Rechtsgeschichte über die traditionelle Koppelung der Rechtsgeschichte an das Zivilrecht hinausreichen und methodisch vergangene Rechtszustände historisch-kritisch reflektieren, sich also nicht auf eine Vermittlung der Vorgeschichte des gegenwärtig geltenden Rechts und seiner Prägung im 19. Jh. beschränken. Nach Aussagen einiger Studierender hat dies zu einem, wenn auch noch derzeit bescheidenem, Wechsel von Studierenden von anderen Universitäten nach München geführt, die mit dem Angebot an ihrem ursprünglichen Hochschulstandort nicht vollständig zufrieden waren. Personell kann in München diese Breite an Vorlesungen gewährleistet werden, indem neben den drei aktiven Rechtshistorikern sich nach wie vor außerordentliche Professoren, Honorarprofessoren, sowie auch bereits emeritierte Hochschullehrer an der Lehre beteiligen.

2. Schwerpunktvorlesungen

Innerhalb des Schwerpunktstudiums nehmen von der empfohlenen Semesterwochenstundenzahl betrachtet die Vorlesung „Institutionengeschichte“ (4 SWS) und „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“ (3 SWS) eine zentrale Rolle ein. Da sich die Schwerpunktstudierenden im 5. bis 8. Fachsemester befinden, kann man bei ihnen schon ein erfolgreiches Absolvieren der einschlägigen Anfänger- und Vorgerücktenübung im Zivilrecht voraussetzen, weshalb beide Veranstaltungen, anders als

⁵⁹ Sörgel, Implementation, kalkuliert vor der Reform von 2002 mit rund 3 % aller Examensteilnehmer im Bereich der jeweils vorgesehenen Grundlagenfächer in Bayern (S. 218-220) und knapp 5 % in Hessen (S. 230), sowie in Niedersachsen (S. 238).

die Erstsemestervorlesung zur Deutschen bzw. Römischen Rechtsgeschichte, stärker auf dogmatische Entwicklungen im Recht selbst eingehen können. Die Privatrechtsgeschichte setzt chronologisch mit der Wiederentdeckung des römischen Rechts im Mittelalter und dessen Vermittlung im universitären Rechtsunterricht ein und verfolgt diese bis ins 20. Jh. Damit werden dort auch Aspekte der Geschichte der juristischen Methode und der institutionellen Prägung der Professionsjuristen durch die Art der Rechtsvermittlung an den europäischen Universitäten – bspw. im Kontrast zum britischen Modell der Inns of Court – behandelt. Die „Institutionengeschichte“ behandelt die Institutionen des römischen Privatrechts und akzentuiert dabei die dogmengeschichtlichen Entwicklungen von Grundstrukturen des Vertragsrechts und allgemeiner Rechtsbeziehungen. Sie kann – je nach Lehrendem – auch historisch-rechtsvergleichende Aspekte, was aus den klassischen römischen privatrechtlichen Instituten im Zeitalter des *ius commune* und im Zuge der europäischen Kodifikationen des 19. Jahrhunderts wurde, berücksichtigen. Die Vorlesungen „Kirchliche Rechtsgeschichte“, „Geschichte des klassischen kanonischen Rechts“ und „Staatskirchenrecht“ behandeln einerseits die kirchlichen Institutionen im Sinne einer äußeren Rechtsgeschichte seit der Antike und bis zur Gegenwart („Kirchliche Rechtsgeschichte“), andererseits in der Epoche des klassischen kanonischen Rechts (12.-14. Jh.) ausgeformte Institute, z.B. des römisch-kanonischen Prozessrechts, des Kodifikationsbegriffs, des in der Kirche entwickelten Korporations- und Repräsentativgedankens, des kirchlichen Bußwesens usw. die stärker öffentlichrechtlich geprägt sind („Geschichte des klassischen kanonischen Rechts“) bzw. als komplementär zu den in der Privatrechtsgeschichte der Neuzeit nicht behandelten Aspekten des mittelalterlichen Universitätslebens und -unterrichts aufgefasst werden können. Beide Vorlesungen greifen damit wesentliche Aspekte der im 19. Jh. noch breiter an den Universitäten vertretenen Kirchenrechts bzw. der Kirchenrechtsgeschichte auf und dürften derzeit deutschlandweit singulär in München vertreten sein. Zusammen mit der auf das 19. und 20. Jh. konzentrierten Vorlesung „Grundzüge des evangelischen und katholischen Kirchenrechts“, in der die Grundlagen des gegenwärtigen Staatskirchenrechts und die in Deutschland besondere Beziehung von Staat und Kirche behandelt werden, reflektieren alle drei Vorlesungen auf unterschiedliche Weise die Ausdifferenzierungsprozesse aber auch die Verschränkung von Recht und Religion im Zuge der geschichtlichen Entwicklung in Europa und Deutschland.

Weniger Semesterwochenstunden verlangen einige weitere, im Schwerpunkt zu besuchende Vorlesungen ab, die ebenfalls in Deutschland weitgehend singulär sind und nur in München angeboten werden. Die „Juristische Zeitgeschichte“ setzt mit dem in der allgemeinen Vorlesung „Deutsche Rechtsgeschichte“ oft nur noch am Ende des Semesters und zu oberflächlich behandelten inhaltsreichen Rechtsgeschichte in Deutschland im 20. Jahrhundert ein und geht dabei vor allem auch auf die Frage der Zerstörung rechtsstaatlicher Grundsätze durch Recht und Juristen in den beiden deutschen Erfahrungen des Totalitarismus, sowie auf die Fragen und Herausforderungen beim Wiederaufbau eines demokratischen Rechtsstaates nach

den Unrechtssystemen ein.⁶⁰ Die Vorlesungen „Strafrechtsgeschichte“ und „Verfassungsgeschichte“ akzentuieren bewusst historische Erfahrungen des Rechts jenseits der klassischen Konzentration auf die Geschichte des Privatrechts und nehmen dabei teilweise soziologische Aspekte und Verfahrensaspekte (Strafrechtsgeschichte) bzw. Grundkategorien des Rechtsstaates (Verfassungsgeschichte) stärker in den Blick. Die Vorlesung „Bayerische Rechtsgeschichte“ beginnt in der frühen Neuzeit, kombiniert die einzelstaatlichen Gesetzgebungsvorhaben, aber auch nach der materiellen Rechtsvereinheitlichung im 19. Jh. weiterbestehende bayerische institutionelle und privatrechtliche Besonderheiten und hilft somit, die in vielen allgemeinen rechtshistorischen Darstellungen zu stark auf den preußischen Fall bezogenen Phänomene und Aussagen zu relativieren. Zudem kann sie ein teilweise recht stark heimatverbundenes studentisches Publikum durch den Hinweis auf bayerische Besonderheiten in der Rechtsentwicklung gut ansprechen.

Neben den im Schwerpunkt „Grundlagen des Rechts“ angebotenen historischen Vorlesungen legt die Vorlesung „Rechtslogik und Rechtstheorie“ Wert auf die methodische Schulung und kritische Reflexion über juristische Methoden⁶¹ jenseits einer bloßen „Methodenlehre“ für Juristen, die in München ebenfalls für Studierende in der Mittelphase des Studiums angeboten wird, sich aber an alle Studierende richtet und im oben genannten Sinne anwendungsbezogen vorgeht. Auch die Fächer der Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie sind mit eigenen Veranstaltungen im Schwerpunkt vertreten, die meist in Kolloquiumsform klassische Texte und Autoren der beiden Disziplinen erörtern und zum Ausgangspunkt für eigene Problemstellungen nehmen. Nicht weiter eingegangen werden kann an dieser Stelle auf die Fülle von Schwerpunktseminaren, die als Pflichtseminare derzeit einen erheblichen Teil der Abschlussnote des Universitätsteils in der Ersten Juristischen Prüfung bilden. In der Themenwahl sind die am Schwerpunkt beteiligten Hochschullehrer frei, ihre speziellen Forschungsgebiete zum Gegenstand eines Seminars zu machen. Daher können die Themen von ägyptischen Kaufvertragsurkunden bis zu Römischem Recht bei den antiken Dichtern, von mittelalterlichen Gesetzgebungsvorhaben bis zur Geschichte der Juristischen Fakultät München im Nationalsozialismus reichen und werden von entsprechend interessierten Studierenden besucht. In der für alle Schwerpunktstudierenden verpflichtenden, fünfstündigen Abschlussklausur sind meist quellenexegetisch konzipierte Themen aus der rechtshistorischen wie aus der rechtsphilosophischen bzw. rechtsoziologischen Säule des

60 Zu diesem vergleichsweise neuen Fach innerhalb der Rechtsgeschichte mit Skizzierung eines Forschungsprogramms: Rückert, in: ZRG GA 115 (1998), S. 1-85, bzw. Vec, in: Hof/Olenhusen (Hrsg.), S. 300-314 zu den didaktischen Zielsetzungen, vor allem dazu, eine kritische Haltung selbst zu vermitteln und sich als Hochschullehrer selbst kritisch auf die eigenen Vorverständnisse befragen zu lassen (S. 312).

61 Zu möglichen didaktischen Erkenntnisgewinnen im Bereich der Grundrechtslehren, s. Vesting, in: Hof/Olenhusen (Hrsg.), S. 232-241.

Schwerpunkts zu behandeln, die entsprechend stets von einem Rechtshistoriker bzw. Rechtsphilosophen gestellt und korrigiert werden.⁶²

D. Bedeutung der Grundlagenfächer/Exegesen für die juristische Promotion

Mit einigen Überlegungen zum juristischen Promotionsverfahren geht dieser Bericht von der Beschreibung der Situation der Grundlagenfächer im juristischen Studium im engeren Sinne auf die Ebene der Wissenschaft über.⁶³ Wenn man jedoch das Promotionsverfahren als eine letzte Ausbildungsphase vor dem Übergang zu selbständiger juristischer Forschungs- und Veröffentlichungstätigkeit betrachtet, so mag dies rechtfertigen, unter dem Gesichtspunkt der Bedeutung der Grundlagenfächer einige Überlegungen auch zu dieser Phase des rechtswissenschaftlichen Studiums anzustellen. Auf jeden Fall gilt es zu bedenken, dass von der Gesamtzahl der juristischen Absolventen nur ein kleiner Teil beschließt, eine Promotion zu beginnen und davon ein noch geringerer Anteil diese auch abschließt. Da die Dissertation keine Berufsvoraussetzung ist, beschließen Viele, unmittelbar nach Studium und Referendariat einen juristischen Beruf zu ergreifen. Insbesondere für die Justizlaufbahn, die lediglich herausragende Examensnoten voraussetzt, scheint eine Promotion nicht erstrebenswert, zumal man mit einem oder mehreren Jahren unsicherer und durchweg schlechter bezahlter Stellen als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als Mitarbeiter in Nebentätigkeit in einer Kanzlei rechnen muss. Trotz der generell nicht sehr hohen Quote an Promotionen im Vergleich zu den Absolventenzahlen insgesamt, scheint die Zahl der Promotionen im Bereich der Grundlagenfächer seit Jahren konstant zu bleiben.⁶⁴

Aufgrund der Prägung durch die historische Schule der Rechtswissenschaft, wonach die Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz von der „wahrhaft historischen“

- 62 Die Darstellung im vorangehenden Teil beziehen sich auf meine Erfahrung als Hochschullehrerin und Prüferin im Schwerpunkt „Grundlagen des Rechts“ an der Universität München seit 2009. Z.T. können die entsprechenden Angaben auch der aktuellen Prüfungs- und Studienordnung der Juristischen Fakultät vom 28.9.2012, in der Fassung vom 30.9.2015 entnommen werden, dort vor allem dem Anhang zu den angebotenen Schwerpunkten und den jeweiligen Veranstaltungen, s. auch http://www.uni-muenchen.de/aktuelles/amtl_voe/1100/1122-03ju-2012-ps01.pdf, S. 7 (17.1.2016) und einer Informationsbroschüre zum Schwerpunkstudium entnommen werden, s. <http://www.jura.uni-muenchen.de/studium/pruefungstraining/examenstraining/univpruefung/schwerpunktbrochuere2014.pdf>, S. 4 f. (17.1.2016).
- 63 Die Ambiguität des Promotionsanforderungen zwischen juristischem Studium und wissenschaftlicher Tätigkeit hebt auch *Sörgel*, Implementation der Grundlagenfächer, S. 16 hervor, spart jedoch diese Phase in seiner faktenreichen Untersuchung dann aus.
- 64 Wichtige Reihen, in denen rechtshistorische Dissertationen bzw. solche auf den Gebieten der Grundlagenfächer erscheinen, sind etwa die „Studien zur europäischen Rechtsgeschichte“, hrsg. v. Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt a.M., Klostermann; „Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jh.“, „Grundlagen der Rechtswissenschaft“, Tübingen, Mohr Siebeck; „Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte“, „Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum kirchlichen Recht“, „Forschungen zum Römischen Recht“, alle Köln, Weimar, Wien, Böhlau Verlag; „Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung“, Berlin, Erich Schmidt Verlag; „Münchner Beiträge zur Papyrusforschung“, München, C.H. Beck; „Rechtshistorische Reihe“, Köln, New York, Peter Lang; „Studien zur Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, Baden-Baden, Nomos. Die Beihefte des „Archivs für Rechts- und Sozialphilosophie“ (Wiesbaden, Franz Steiner Verlag) publizieren dagegen ausschließlich Tagungs- und Sammelbände.

Methode abhing und sich weder im Erkennen des „bloß-historisch[en]“ noch des „rein-philosophischen“ Rechts erschöpfte,⁶⁵ spielte die Rechtsgeschichte lange Zeit daneben eine zentrale Rolle im Promotionsverfahren für alle angehenden juristischen Doctores. Denn an den meisten preußischen Universitäten, bei denen der juristische Doktorgrad nur über eine selbstständige und zu veröffentlichende Dissertation erlangt werden konnte,⁶⁶ wurde im Vorfeld der Promotion vom Doktoranden verlangt, eine oder mehrere historische Exegesen erfolgreich anzufertigen. An der königlichen Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin waren etwa drei historische Exegesen und zwar im römischen, kanonischen und deutschen Recht anzufertigen, wie auch das Beispiel des Dr. jur. *Max Webers* zeigt, der in allen drei Gebieten umfangreiche, rund 20 Seiten lange quellenkritische Interpretationen vorlegte,⁶⁷ bevor er dann mit einer Arbeit zum „Solidarhaftprinzip nach südeuropäischen Quellen“ 1889 promoviert wurde. Im Kontext des Einflusses der historischen Schule ist dieses Erfordernis im späten 19. Jahrhundert gut nachvollziehbar. Aber auch noch in vielen Promotionsordnungen, insbesondere an den alten Traditionsuniversitäten, war noch bis in die 1990er Jahre hinein von jedem Doktoranden, jeder Doktorandin eine historische Exegese, meist entweder im römischen oder im deutschen Privatrecht vorzulegen, während die Kanonistik an den juristischen Fakultäten mittlerweile verschwunden war.⁶⁸ Über die Zielsetzung dieser Anforderung erfährt man aus den Promotionsordnungen nichts Näheres. Sie dürften jedoch gerade wegen des rechtsvergleichenden Ausblicks auf das jeweilige Rechtsproblem im aktuell geltenden Recht im Sinne gehabt haben, nicht nur hermeneutische Techniken, die für jeden Juristen unverzichtbar sind, zu vermitteln, sondern auch den Blick auf die historische Tiefendimension des geltenden Rechts zu erweitern. In einem schleichenden Prozess sind diese Exegeseanforderungen seit Mitte der 1990er Jahre aus den Promotionsordnungen verschwunden⁶⁹ und finden sich

65 Vgl. etwa *Rückert*, in: *Rückert/Seinecke* (Hrsg.), S. 46, Rn. 112.

66 An süddeutschen Universitäten, bspw. in Heidelberg, konnte dagegen Ende des 19. Jh. der Doktorgrad auch durch ein mündliches Rigorosum, also ohne Verfassen einer Dissertation, erworben werden, s. *Lepsius*, *Verwaltungsrecht unter dem Common Law*, S. 12. Auch in Göttingen war, obwohl es sich ebenfalls um eine preußische Universität handelte, in der zweiten Hälfte des 19. Jh. der Erwerb eines Doktorgrades der Jurisprudenz notorisch leichthändig zu erwerben.

67 *Lepsius*, in: *Dilcher/Lepsius* (Hrsg.), S. 356-361.

68 Von dieser Situation gehen auch noch *Schlosser/Sturm/Weber*, *Rechtsgeschichtliche Exegese*, S. V, aus, die als Zielpublikum ihres Anleitungsbuches sowohl Studierende, die eine Grundlagenhausarbeit in der Rechtsgeschichte anfertigen müssen, wie auch Doktoranden adressieren, die eine Promotionsexegese anzufertigen haben. Entsprechend enthält jedes der drei Muster-Exegesebeispiele aus den drei klassischen Gebieten Digestenexegese, deutschrechtliche Exegese und Exegese aus der kirchlichen Rechtsgeschichte ausführliche Abschnitte zum Rechtsvergleich mit dem geltenden Recht.

69 An der Universität München wurde das erfolgreiche Bestehen einer „rechtsgeschichtlichen Exegese“ letztmals in der Promotionsordnung vom 10.11.1966 (§ 2 Nr. 2c) verlangt. Mit der Promotionsordnung vom 2.4.1974 entfiel die entsprechende Anforderung. Nach brieflichen Auskünften durch die jeweiligen Dekane der Juristischen Fakultäten aus dem Jahr 2013 – für deren sorgfältige Beantwortung ich den betreffenden Kollegen vielmals danken möchte – ergibt sich, dass keine Kenntnis entsprechender Exegeseanforderungen besteht in: Greifswald (Schreiben Dekan *H. Lang* v. 24.10.2013), Erlangen-Nürnberg (Schreiben Dekan *B. Wegener* v. 4.10.2013) bis in die 1930er Jahre zurück; keine; in Hamburg mussten jedenfalls von 1949 bis zur neuen Promotionsordnung von 1972 mindestens zwei Exegesen aus den drei Gebieten deutsches/germanisches Recht, römisches Recht, öffentliches Rechts samt Kirchenrecht erfolgreich absolviert werden (Schreiben Dekan *T.*

heute meines Wissens in keiner juristischen Promotionsordnung mehr. Möglicherweise hat der Verzicht auf diese Anforderung mit dazu beigetragen, dass ungefähr seit dieser Zeit in juristischen wissenschaftlichen Qualifikationsschriften stattdessen der Begriff der „Dogmatik“ immer zentraler wird.⁷⁰ Zumindest aber dürfte eine Focussierung der Publikationsanstrengungen auf die Dogmatik mit dazu beigetragen habe, dass Professoren wie Doktoranden Sinn und Zweck der rechtshistorischen Exegesen nicht mehr nachvollziehbar war, so dass deren Abschaffung sang- und klanglos erfolgte.

E. Typische Koppelung der Grundlagenfächer an Fächer des geltenden Rechts in den Lehrstuhldenominationen

Aus der Sicht der Hochschullehrer, die die Grundlagenfächer im Studium vermitteln, spielt die Frage der Kombination des Grundlagenfachs mit den Fächern des geltenden Rechts eine wichtige Rolle, was die eigene Perspektive auf die behandelten Themenfelder im Grundlagenbereich und Anschauungsmaterial aus Problemen des geltenden Rechts angeht, aber auch für die Frage, wie stark die Grundlagenfächer auch in der Lehre propagiert oder auch nur angeboten werden können. In Deutschland sind die Professoren, die an den juristischen Fakultäten Grundlagenfächer vertreten – anders als etwa in Frankreich, Italien, der Schweiz und Österreich wo ausschließlich in den jeweiligen Grundlagenfächern gelehrt und geforscht wird – zugleich auch Vertreter eines geltendrechtlichen Fachs. Von dem vorgeschriebenen Lehrdeputat von zumeist 9 Semesterwochenstunden, können sie – je nach personeller Ausstattung ihrer Fakultät – meist zwischen vier und sechs Semesterwochenstunden über Lehre in ihrem Grundlagenfach anbieten, so dass zwischen

Reggen v. 31.10.2013); in Halle gab es eine solche Anforderung nie (Schreiben *H. Lück* v. 24.10.2013); die Universität Mannheim sieht noch heute eine Exegese vor, die aber durch eine schriftliche Seminararbeit ersetzt werden kann (Schreiben Dekanat Mannheim v. 31.5.2013), was aber immer in Seminarform stattgefunden haben dürfte. In Mainz war eine Exegese bis 2001 verpflichtend, sie kann heute durch ein rechtswissenschaftliches Seminar ersetzt werden (Schreiben Dekanat v. 24.9.2013); Passau nie (Schreiben Dekan *R. Wernsmann* v. 25.9.2013); FU Berlin nie (Schreiben Dekanin *C. Möller* v. 19.9.2013); Göttingen nicht ermittelbar (Dekan *F. Schorkopf* v. 17.9.2013); Augsburg: römischrechtliche Exegese für den Erwerb des Dr. utriusque iuris nach wie vor erforderlich (Schreiben Prodekan *M. Kober* v. 16.9.2013); Marburg (bis 2008 Standardprüfung im Rigorosum in Rechtsgeschichte, wofür römischrechtliche Exegese Voraussetzung war, Schreiben Geschäftsstelle Dekanat v. 12.9.2013); Hagen nie (Schreiben Dekanat v. 9.9.2013); Konstanz nie (Schreiben Dekan *R. Rengier* v. 12.9.2013); Münster – rechtshistorische Quellenexegese jdf. in Promotionsordnung von 1999, kann durch Seminarschein ersetzt werden (Schreiben Dekanat v. 4.9.2013); Trier nie (Schreiben Dekanat v. 16.9.2013); Osnabrück nie (Schreiben Dekan *A. Simm* v. 12.9.2013); Frankfurt/Oder nie (Schreiben Dekan *M. Pechstein* v. 12.9.2013). An den Universitäten Rostock (Schreiben Dekanin *A. Hucke* v. 10.9.2013), Bochum (Schreiben v. 10.9.2013) und Hannover bestand nie eine derartige Anforderung (Dekan *V. Mehde* v. 5.9.2013). Seitens der Universität Heidelberg wurde meine Anfrage nicht beantwortet; nach eigener Erinnerung aus der Studienzeit wurde dort jedenfalls noch 1996 noch eine verfassungs- oder rechtshistorische Exegese im Promotionsverfahren verlangt. Nach wie vor besteht eine solche Zulassungsvoraussetzung für die Promotion in Tübingen (Schreiben *Dekan J. Kinzig* v. 12.9.2013). An der Universität Frankfurt a.M. wird eine Exegese bzw. historische Seminararbeit nur verlangt, wenn keine ausreichenden Latein-Kenntnisse vorhanden sind (Schreiben des Dekanats v. 5.9.2013).

70 Zur Konjunktur des Begriffs „Dogmatik“ in diesem Zeitraum vgl. beispielsweise *Lepsius*, in: Essen/Jansen (Hrsg.), S. 56-59.

drei und fünf Stunden durch Lehre im Zivil-, Straf- oder öffentlichen Recht zu erbringen sind. Ihre Fakultätskollegen erwarten eine gleichmäßige Beteiligung an den Prüfungs- und Korrekturlasten in den drei genannten Säulen im geltenden Recht, zusätzlich zu den Prüfungen im Schwerpunkt. Insofern genießen Vertreter der Grundlagenfächer keine Bevorzugung gegenüber rein geltendrechtlich forschenden und lehrenden Kollegen. Je nachdem, wie stark das jeweilige Grundlagenfach im Rahmen der akademischen Biographie eines Hochschullehrers vertreten war, kann er oder sie das entsprechende Grundlagenfach auch in der Lehre in größerer Breite vertreten und entsprechend thematisch wie methodisch unterschiedlich ausgerichtet Lehrveranstaltungen auf der Höhe des jeweiligen Forschungsstandes anbieten. Dies setzt voraus, dass sowohl in der Dissertation wie in der Habilitation mit den einschlägigen Methoden des Grundlagenfachs unterschiedliche Gegenstände erforscht wurden. Denn zu einem späteren Zeitpunkt, etwa bereits im Amt, dürfte eine Einarbeitung in neue Kontexte bzw. Quellen und Methoden nur schwer möglich sein. Bei anderen Kollegen hingegen gilt nur ein Teil des Forschungsinteresses den Grundlagen des Rechts, neben der Forschung im geltenden Recht, mit dem sich nicht zuletzt bei den Fakultätskollegen höheres Renomee erzielen lässt.

Die rechtshistorischen Fächer sind durchweg an das allgemeine Bürgerliche Recht in der Lehrstuhldenomination gekoppelt. Zahlenmäßig finden sich an den juristischen Fakultäten in Deutschland die meisten Lehrstühle im Grundlagenbereich in der Kombination Zivilrecht und (deutsche oder römische) Rechtsgeschichte ausgeschrieben. Sie bewegen sich zwischen einem (Augsburg, Bayreuth, Konstanz, jetzt auch Jena) und bis hin zu drei bzw. vier vollen Fakultätskollegen (München, Münster, Tübingen und Frankfurt a.M., wo zu den vier Rechtshistorikern an der Universität noch die beiden Direktoren des Max-Planck-Instituts für Rechtsgeschichte als Honorarprofessoren hinzukommen). Obwohl angesichts der Weite der rechtshistorischen Epochen und der Spezialisierung der Forschung kaum jemand in der Lage ist, sämtliche rechtshistorischen Gebiete und Epochen abzudecken, hat innerhalb der Bezeichnung und Ausschreibung neuer Lehrstühle in der Rechtsgeschichte keine Aufteilung in Epochen stattgefunden wie bei den Allgemeinhistorikern. Trotz der grundsätzlichen methodischen Orientierung an der Nachbardisziplin ‚Geschichte‘ spiegelt sich deren institutionelle und thematische Ausdifferenzierung nicht innerhalb der Rechtsgeschichte wieder. Es gibt also keine Lehrstühle ausschließlich für antike, für mittelalterliche, frühneuzeitliche, moderne und zeitgenössische Rechtsgeschichte. Sachlich ist dies durchaus gerechtfertigt, weil es sich bei vielen Phänomenen der Rechtsgeschichte um Strukturen der *longue durée* handelt. Tendenziell dürfte eine solche Umstrukturierung von Venien (Lehrbefähigungen im Rahmen des Habilitationsverfahrens) und Lehrstuhlbezeichnungen sich strategisch für das Fach Rechtsgeschichte als gefährlich erweisen, weil insbesondere die Erforschung und Lehre der älteren Epochen an einer Juristischen Fakultät nur schwer vermittelbar sein würde. Angesichts der knappen Ressourcen an rechtshistorischen Lehrstühlen dürften dann nur noch neuzeitliche und zeithistorische Lehrstühle ausgeschrieben werden, was nicht im Interesse des Fachs liegen kann.

Es hat andererseits trotz teilweise sehr hoch spezialisierter Forschung keine ähnliche Spezialisierung in den Bezeichnungen für rechtshistorische Lehrstühle stattgefunden wie dies in den Fächern des geltenden Rechts geschehen ist. Es gibt also keine Lehrstuhlbezeichnungen für „Wirtschaftsrechtsgeschichte“, „Geschichte des Insolvenzrechts“ oder für die „Geschichte des geistigen Eigentums“. Selbst den jeweiligen Vertretern des Insolvenzrechts, des geistigen Eigentums, des Wirtschaftsrechts im geltenden Recht dürfte eine solche Engführung rechtshistorischen Denkens auf Teilsegmente vergangener Rechtserfahrungen zu weit gehen. Sie dürfte auch von keinem rechtshistorischen Fachvertreter angestrebt werden. Idealerweise sollte ein künftiger Hochschullehrer auf den beiden großen Feldern der deutschen bzw. römischen Rechtsgeschichte in unterschiedlichen Epochen seines Fachs zuhause sein und mit verschiedenen Quellengattungen, die eine unterschiedliche methodische Herangehensweise verlangen, bereits durch seine akademischen Schriften vertraut sein.

Die Denomination der „Strafrechtsgeschichte“ wird dagegen fast durchweg von Kollegen im geltenden Strafrecht bekleidet. Allerdings sind in jüngerer Zeit die wenigen Lehrstühle für Strafrecht und Strafrechtsgeschichte in wirtschaftsstrafrechtliche oder international strafrechtlich ausgerichtete Lehrstühle umgewidmet worden. Derzeit vertritt lediglich ein Kollege in Deutschland, soweit ich es überblicke, das Fach Strafrecht und Strafrechtsgeschichte, letztere allerdings im Rahmen der Denomination „Juristische Zeitgeschichte“. Die Lehrstuhldenomination „Verfassungsgeschichte“ wird heute fast durchgängig von Vertretern des öffentlichen Rechts übernommen. Zumeist verstehen die jeweiligen Fachvertreter darunter eine Focussierung auf die Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts, also die Epoche der Entstehung von Verfassungen im formalen Sinn und nicht die breitere Geschichte des öffentlichen Rechts, die also auch die Verwaltungsrechtsgeschichte umfasst, und auch die älteren Epochen, die von einem materialen Verfassungsbegriff bestimmt waren. Die beiden letztgenannten Aspekte wurden und werden aber durchweg eher von Vertretern des Zivilrecht im Rahmen der (deutschrechtlichen/germanistischen) Rechtsgeschichte erforscht und entsprechend in der Lehre vertreten als von Öffentlichrechtlern.

Die „Rechtsphilosophie“ ist traditionell an das Fach des geltenden Strafrechts geknüpft und wird in jüngerer Zeit auch von einer Generation methodenbewusster Öffentlichrechtler gepflegt. Erst in jüngerer Zeit finden sich auch einzelne Beispiele von Zivilrechtlern, die die große Venia für Rechtsphilosophie wahrnehmen.

Die traditionell gegenüber der Rechtsphilosophie eher als „kleine“ venia legendi und Lehrstuhldenomination betrachtete „Rechtstheorie“ findet sich dagegen vergleichsweise häufig, gerne auch mit weiteren Grundlagenfachvenien gemeinsam, und kommt dabei sowohl in Kombination mit Fächern des geltenden Zivilrechts, des Strafrechts wie auch des öffentlichen Rechts vor. Die Rechtssoziologie wird – soweit sie überhaupt noch als Venia erworben und in der Forschung betrieben wird –, heute überwiegend von Vertreterinnen und Vertretern des Strafrechts, und

dabei häufig von Kriminologen, ausgeübt, während sich lediglich vereinzelt auch andere Kombinationen finden lassen.

F. Ausblick auf die inhaltliche Ausrichtung der rechtshistorischen Forschung und die Rückwirkungen auf die Lehre

Abschließend seien noch einige Perspektiven auf derzeitige Schwerpunkte in der rechtshistorischen Forschung geworfen,⁷¹ die für einen Jurastudenten allerdings allenfalls im Rahmen des Schwerpunktstudiums interessant werden und dort vor allem durch Seminare vermittelt werden können. Die Forschung auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte ist mittlerweile sehr plural und hoch ausdifferenziert, durchweg beziehen sich rechtshistorische Forschungsthemen auf aktuelle Ansätze und Reformen innerhalb der juristischen Fakultäten wie teilweise auch außerhalb, insbesondere in der allgemeinen Geschichtswissenschaft.

In den 1970er Jahren fand unter dem Schlagwort der „Sozialwissenschaften im Recht“ eine Öffnung der Rechtswissenschaften generell zu den Nachbarwissenschaften, vor allem zur Ökonomie, Psychologie, und Soziologie statt. Für die Rechtsgeschichte bedeutete dies eine größere Offenheit auch für anthropologische Fragestellungen. Dabei rückten grundsätzliche Fragen, etwa zum Rechtsbegriff in einer Gesellschaft ohne Staat oder zur Medialität des Rechtswissens, also zu Fragen der oralen Rechtskultur wie der Verschriftlichung von Recht auf allen Ebenen, in den Blickpunkt des Interesses. Der Übergang von einer Handschriften- zu einer Kultur des Buchdrucks wurde von Rechtshistorikern gemeinsam mit Historikern im Hinblick auf die Auswirkungen für das Recht ebenso wie Prozesse und Techniken der schriftlichen Aktenführung seit dem Spätmittelalter in vielfältiger Hinsicht erforscht.⁷² Zeitschriften als neue Medien der Vermittlung von Recht und der Diskussion über Recht wurden zu eigenen Gegenständen rechtshistorischer Forschung erhoben.⁷³ Auch die mediale Vermittlung des geltenden Rechts über Entscheidungssammlungen oder Gesetzesblätter wurden als eigene Forschungsgebiete entdeckt.⁷⁴

Während in der allgemeinen Geschichte seit den 1990er Jahren im generellen Trend der Kulturwissenschaften das Interesse an der Bedeutung des Rechts als prä-

71 Die folgenden Ausführungen sind daher vor allem von den eigenen Erfahrungen der Autorin beeinflusst und verstehen sich als vergleichsweise subjektiv. Turns und Trends vollziehen sich auch in der Rechtsgeschichte eher, als dass sie bewusst thematisiert würden. Auch können im Folgenden selbstverständlich nicht alle wichtigen Monographien von Rechtshistorikern vorgestellt werden, die in den letzten 20 bis 30 Jahren erschienen sind.

72 Colli (Hrsg.), *Juristische Buchproduktion im Mittelalter*, passim; Lepsius/Wetzstein (Hrsg.), *Als die Welt in die Akten kam*, passim; anregend, in vielen Details jedoch problematisch hingegen: *Vismann, Akten*, passim.

73 Dölemeyer, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 28 (2006), S. 195-208; vgl. auch generell die *Sammelbände Stolleis* (Hrsg.), *Juristische Zeitschriften. Die neuen Medien des 18-20. Jahrhunderts*, passim, sowie: *Simon/Stolleis* (Hrsg.), *Zeitschriften in Europa*, passim.

74 Ruppert, in: *Stolleis* (Hrsg.), bes. S. 89-105; *Simon*, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* (2008), S. 201-220.

gender Faktor gesellschaftlichen Zusammenlebens zu allen Epochen leider etwas zurückging, entdeckten die Rechtshistoriker zunehmend Forschungsfelder jenseits der traditionellen Dogmengeschichte des Zivilrechts für sich. Neben der schon erwähnten Geschichte des öffentlichen Rechts entstanden viele Arbeiten auf dem Gebiet der Policywissenschaft seit der frühen Neuzeit, die quer zu den Rechtsmaterien des Öffentlichen und Privatrechts liegt. Das von Historikern entwickelte Sozialdisziplinierungsparadigma wurde dabei z.T. angewendet, aber auch das juristische Proprium einer rechtsstaatlichen Rückbindung⁷⁵ auch policy-licher Vorschriften als genuin juristischem Erkenntnisinteresse verfolgt.

Die in Deutschland traditionell stark betriebene Wissenschaftsgeschichte der Rechtswissenschaft verlagerte ihr Augenmerk zu einem großen Teil auf die Wissenschaftsgeschichte des 19. und 20. Jh. Jüngere Rechtshistoriker, die selbst in keiner persönlichen Verbindung etwa zum nationalsozialistischen Staat standen, erforschen dabei erstmals auch die heiklen Fragen der Kontinuitäten und Zäsuren in einzelnen Wissenschaftlerbiographien in den diversen Verfassungsumbrüchen von Rechtsstaaten zu Unrechtsregimen in Deutschland. Zunehmend werden dabei auch Institutionen des Rechts bzw. Gerichte erforscht.⁷⁶

Das große Projekt von *Coings* „Handbuch der Quellen und Literatur der neueren Privatrechtsgeschichte“, das seit den 1990er Jahren weitgehend abgeschlossen vorliegt und das für die erste Generation arbeitsteiliger Großforschung auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte stehen kann, bietet reiches Material für eine historische Rechtsvergleichung auf allen Gebieten der europäischen Privatrechtsgeschichte, aber auch des Prozessrechts, der Gesetzgebungs- und teilweise auch der Wissenschaftsgeschichte. Eine jüngere Generation von Rechtshistorikern beteiligt sich nun an dem in Arbeit begriffenen Werk eines „Historisch-kritischen Kommentars zum BGB“. Dessen Ziel ist es, Recht und Rechtspraxis als kulturell geprägt aufzufassen, die Kodifikation des BGB weniger als Endpunkt als einen Durchgangspunkt der Entwicklung zu verstehen und in historischer Rückbindung jenseits des BGB auch eine kritische Dimension auf die Praxis des Rechts zu werfen.

Zunehmend kamen im Zuge einer sich als kritisch verstehenden Rechtsgeschichte auch die Funktion von Gerichten und die Soziologie von Richtern in den Blick.⁷⁷ Dabei wurden nicht nur Gerichte im 19. und 20. Jh. als zentrale Faktoren der Rechtsentwicklung und Rechtsfortbildung historisch-kritisch untersucht, sondern auch für die älteren Epochen die zentrale Bedeutung von Gerichten als Motoren der Staatsbildung und der Rechtsvereinheitlichung in den Blick genommen. Stand

75 Härter, Policy und Strafjustiz in Kurmainz, passim.

76 Vgl. etwa: *Frassek*, Von der „völkischen Lebensordnung“ zum Recht, passim; *Gruenewaldt*, Die Richterschaft des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in der Zeit des Nationalsozialismus, passim; *Ludyga*, Oberlandesgericht München, passim. Zur Geschichte des Reichsjustizministeriums im Nationalsozialismus s. auch *Görtemaker/Safferling* (Hrsg.), Die Rosenberg, sowie generell die Reihe „Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jh.“, Tübingen.

77 Wichtige Publikationen erscheinen beispielsweise in der Reihe „Rechtsprechung. Materialien und Studien“ des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt a.M., Klostermann, derzeit: 32 Bde.

dabei das Reichskammergericht schon seit den 1960er Jahren im Blickpunkt der Forschung, wird in den letzten 10 Jahren sowohl eine vergleichende Rechtsgeschichte der Höchstgerichte wie auch speziell des Reichshofrats als der zweiten Rechtsprechungsinstanz im Alten Reich untersucht.⁷⁸

Programmatisch gegen eine allzu eurozentrische Ausrichtung der Rechtsgeschichte richten sich Ansätze zu einer globalen Rechtsgeschichte. Dabei wird sowohl das europäische *ius commune*, wie es an den Universitäten seit dem Spätmittelalter vermittelt wurde, in seiner Anwendung in und Wirkung auf periphere Gegenden, bspw. Lateinamerika, untersucht. Daneben kommen auch spezifisch andere Erfahrungen von Recht und der Durchsetzung von Recht in anderen Gesellschaftsordnungen in den Blick.⁷⁹ Für Vertreter des römischen Rechts steht in vielen Fällen in der Forschung nach wie vor die Verbindung des römischen Rechts mit dem geltenden Zivilrecht im Mittelpunkt. Zunehmend wird auch eine europäische Privatrechtsgeschichte unter Rückgriff auf die gemeinsamen römischrechtlichen Wurzeln erforscht und damit eine andere Form der anwendungsorientierten Erforschung des römischen Rechts jenseits der nationalstaatlichen Grenzen wie noch im 19. Jh. betrieben. Es finden sich aber auch eindrucksvolle Studien zur Verankerung des römischen Rechts im Kontext der mittelmeerischen und altorientalischen Rechtskulturen,⁸⁰ die also einen synchronen Rechtsvergleich in der Antike anstreben. Neben Forschungen zur Privatrechtsgeschichte und der Dogmengeschichte finden auch Aspekte der antiken Völkerrechtsgeschichte, oder der Rechtspraxis, z.B. anhand der erhaltenen Papyri aus Ägypten Berücksichtigung.⁸¹

G. Ausblick, Fazit

Die hochspezialisierte Forschung im Bereich der rechtswissenschaftlichen Grundlagenfächer macht es auf den ersten Blick schwer, diese neueren Erkenntnisse auch in der rechtshistorischen Lehre zu vermitteln. Will man den erreichten Ausdifferenzierungs- und Spezialisierungsgrad der Forschung in den Grundlagenfächern nicht aufs Spiel setzen, nicht zuletzt weil dies die Kooperationsmöglichkeiten in der Forschung mit den nicht-juristischen jeweiligen Nachbarwissenschaften in Frage stellen würde, bleibt nur der Weg zu einer exemplarischen Vermittlung der Forschungserkenntnisse in quellenbezogenen kolloquialen Veranstaltungsformen, idealerweise im Seminar. Die Seminare sollten die Studierenden zu eigenen For-

78 Vgl. nur beispielhaft: *Diestelkamp*, Vom einstufigen Gericht, passim; *Diestelkamp* (Hrsg.), Das Reichskammergericht, passim; *Oestmann*, Geistliche und weltliche Gerichte im Alten Reich, passim, sowie generell die Reihe „Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich“, Köln, Wien, Böhlau, mit mittlerweile 66 Bden. Die Akten des Reichshofrats werden derzeit ediert unter Federführung von Sellert, vgl. *Sellert/Ortlieb/Machoczek* (Hrsg.), Die Akten des kaiserlichen Reichshofrats, passim.

79 Zum Forschungsansatz vgl. *Duwe*, in: Rechtsgeschichte – Legal History 20 (2012), S. 18-71; *Duvel/Balbani/Barbosa*, La Formación de Espacios Jurídicos Iberoamericanos, S. XVI-XIX.

80 *Pfeifer*, Fortschritt auf Umwegen, passim; *Platschek*, Studien zu Ciceros Rede, passim; *Platschek*, Das Edikt De pecunia constituta, passim.

81 *Scheibelreiter*, Untersuchungen zur vertragsrechtlichen Struktur, passim.

schungsfragen im Grundlagenbereich ermutigen und damit auch selbständiges wissenschaftliches Arbeiten jeglicher Form vorbereiten helfen. Der Vorteil einer verstärkten Seminarkultur läge darin, dass aus studentischer Sicht die „Fülle des Stoffs“ – gerade in den Grundlagenfächern – vorhersehbarer und handhabbarer erscheinen würde. Da vielerorts nur noch ein Seminar von jedem Jurastudenten zu absolvieren ist, fehlt es etwa vielen angehenden Doktoranden an wissenschaftlichem Vorverständnis und methodischem Handwerkszeug, aber auch an dem durch die Grundlagenfächern stets zu vermittelnden breiten juristischen Horizont und der Relativierung des je geltenden Rechts. Erst dieser erweiterte Horizont ermöglicht es jedoch, gute Dissertationen mit eigenen Problemstellungen und Lösungsansätzen zu verfertigen. Auch für den nicht promotionswilligen Studierenden dürfte der Besuch von Seminaren zu einem vertieften juristischen Verständnis verhelfen, das für Viele eine willkommene Ergänzung und Ablenkung vom rein anwendungsorientierten Falllösungsstil bietet.⁸²

Angesichts der knappen Personalausstattung in den Grundlagenfächern wird es sich jedoch nicht ermöglichen lassen, dass jeder Student und jede Studentin an den deutschen Massenuniversitäten im Laufe des juristischen Studiums ein Seminar in einem Grundlagenfach absolviert, obwohl dies idealerweise anzustreben wäre. Daher bleibt die Vorlesung in den Grundlagenfächern unverzichtbarer Bestandteil, um alle Studierenden mit den Perspektiven der Grundlagen vertraut zu machen. Idealerweise sollte sowohl am Studienanfang wie auch zu einem späteren Phase, in der Mittelphase des Studiums, wenn schon die wichtigsten Kenntnisse des geltenden Rechts vorhanden sind, jeweils eine Pflichtvorlesung im Studienplan verankert sein. Für die Rechtsgeschichte bedeutet dies, dass in den ersten Semestern stärker Grundzüge der äußeren Rechtsgeschichte zu vermitteln wäre, während in den Fortgeschrittenvorlesungen auch Spezialmaterien der Rechtsgeschichte und die sog. innere Rechtsgeschichte im Sinne eines genetischen Aspekts und einer (kritischen) Rückkoppelung an das geltende Recht zu vermitteln wäre.

Derzeit zeichnet sich in Deutschland keine politische Mehrheit für eine Einführung der sog. Bachelor/Masterstruktur des Studiums im Zuge des sog. „Bologna-Modells“ bei den Juristen ab. Ein gewisser politischer Druck in diese Richtung steht jedoch potentiell stets im Raum. Soweit dieses, auf Studienzeitverkürzung durch den Bachelor und Reduktion der Zahl der Studierenden im Master-Studium abzielende, Reformmodell eingeführt werden sollte, würde dies die Aufgabe des Leitbildes des sog. Einheitsjuristen in der juristischen Ausbildung bedeuten, bzw. den Bachelor-Juristen als „zertifizierter Studienabbrecher“ wegen fehlender Berufsperspektiven als wenig attraktives Modell erscheinen lassen.⁸³ Die Jurisprudenz würde

82 Daher spricht sich der *Wissenschaftsrat*, Perspektiven, S. 55-60 in seinem Empfehlungsteil für eine Stärkung der Seminarkultur insgesamt und für Umstrukturierung des Schwerpunktstudiums hin zu einem Modell „Tiefe statt Breite“ des vermittelten Wissens aus.

83 *Schöbel*, in: Baldus/Finkenauer/Rüfner (Hrsg.), S. 263, der die möglichen Auswirkungen auf die Grundlagenfächer nicht diskutiert, diese pauschal zusammengefasst aber immerhin als „unverzichtbar“ bezeichnet (S. 270).

notwendig segmentiert werden, und es dürfte zu einer Fülle von Spezialstudiengängen auf der Ebene der Bachelor- wie der Masterausbildung kommen, bspw. zu einem Studiengang „Wirtschafts-, Sozial- oder Medienrecht“ usw. In einem solchen Reformszenario zeichnen sich Chancen und Gefahren für die Grundlagenfächer ab: Die Gefahr besteht darin, die Grundlagenfächer im Interesse der Wissensvermittlung im jeweiligen geltendrechtlichen Segment des Studiengangs erheblich zu kürzen,⁸⁴ aus dem Prüfungskanon herauszunehmen oder ganz aus dem Lehrprogramm zu streichen. Andererseits sind es gerade die Grundlagenfächer, die in ihren Forschungsinteressen wie Lehrangebot die grundsätzliche Aufgabe von Recht und Juristen in der Gesellschaft, aber auch Wirkungsbedingungen und -folgen des Rechts erforschen und vermitteln, also die Jurisprudenz als Ganzes begreifen. Gerade durch die Anschlussfähigkeit der Forschung in den Grundlagenfächern an Themen und Interessengebiete der Nachbarfächer an der Universität rechtfertigt schließlich eine Verankerung der juristischen Lehre und Forschung insgesamt an den Universitäten. Denn eine durch Streichung bzw. Kappung der Grundlagenfächer „verschlankte“ Juristenausbildung in einem Fachstudiengang fände sich wohl besser an einer Fachhochschule aufgehoben.⁸⁵ So ist das Studium an den Fachhochschulen bereits derzeit von kleineren Studierendekohorten und damit einer besseren Betreuungssituation gekennzeichnet wie auch dadurch, dass dort keine Grundlagenfächer gelehrt werden.⁸⁶ Deutschlandweit werden rund 9 % der Juristinnen und Juristen in Studiengängen an den Fachhochschulen ausgebildet.⁸⁷ Eine Rückbesinnung und Anerkennung der Grundlagenfächer zur Erweiterung der eigenen Forschungsperspektiven und zur Sicherung der Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz durch das geltende Recht tut daher not. An den Vertreterinnen und Vertretern der Grundlagenfächer liegt es aber auch selbst, die Freude an und den Erkenntnisgewinn durch ihre Fächer zum besseren Verständnis aber auch zur kritischen Reflexion über das positiv geltende Recht und die vielfältigen Geltungs- und Anwendungsfragen einschließlich der Bedeutung universitätsgelehrter Juristen in der Lehre auf sämtlichen Stufen der juristischen Ausbildung zu vermitteln.

Literaturverzeichnis

Augenhofer, Susanne, Rechtsvergleichung, in: Krüper (Hrsg.), Grundlagen des Rechts, 2. Auflage, Baden-Baden 2013, § 10, S. 193-216.

Brockmüller, Annette, Die Entstehung der Rechtstheorie im 19. Jahrhundert in Deutschland, Baden-Baden 1997.

Burgdorf, Wolfgang/Zwierlein, Cornel A., Zwischen den Stühlen. Die Rechtsgeschichte aus der Sicht der allgemeinen Geschichtswissenschaft, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 27 (2005), S. 296-303.

84 Als mögliche Konsequenz kurz am Heidelberger Fall erwähnt von *Mager*, in: Baldus/Finkenauer/Rüfner (Hrsg.), S. 246.

85 Grundsätzlich positiv befürwortend zu einer Aufgabenteilung zwischen Juristischen Fakultäten und Fachhochschulen bei Stärkung der Grundlagenfächer auf allen Ebenen des *Universitätsstudiums* nun: *Stolleis*, in: JZ 2013, S. 714.

86 Zu den Fachhochschulen: *Wissenschaftsrat*, Perspektiven, S. 18 f., 54, 58.

87 *Wissenschaftsrat*, Perspektiven, S. 12, 18, 22 f.

- Colli, Vincenzo* (Hrsg.), Juristische Buchproduktion im Mittelalter, Frankfurt a.M. 2002.
- Diestelkamp, Bernhard*, Von einstufigen Gericht zur obersten Rechtsmittelinstanz. Die deutsche Königsgerichtsbarkeit und die Verdichtung der Reichsverfassung im Spätmittelalter, Köln, Weimar, Wien 2014.
- Diestelkamp, Bernhard* (Hrsg.), Das Reichskammergericht. Der Weg zu seiner Gründung und die ersten Jahrzehnte seines Wirkens (1451-1527), Köln, Wien 2003.
- Dilcher, Gerhard*, Vereinigung für Verfassungsgeschichte. Gründungsbericht, in: Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 95 (1978), S. 499-500.
- Dilcher, Gerhard*, Der rechtsgeschichtliche Grundlagenschein, München 1979.
- Dilcher, Gerhard*, Von der geschichtlichen Rechtswissenschaft zur Geschichte des Rechts. Leitende Fragestellungen und Paradigmenwechsel zwischen 19. und 20. Jahrhundert, in: Caroni/Dilcher (Hrsg.), Norm und Tradition. Welche Geschichtlichkeit für die Rechtsgeschichte?/Fra norma e tradizione. Quale storicità per la storia giuridica?, Köln, Weimar, Wien 1998, S. 109-143.
- Döhring, Karl*, Allgemeine Staatslehre, 3. Auflage, Heidelberg 2004.
- Dölemeyer, Barbara*, Entstehung und Funktion von juristischen Zeitschriften und Entscheidungssammlungen (Deutschland und Österreich), in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 28 (2006), S. 195-208.
- Dreier, Ralf*, Die Rechtssoziologie im Gefüge der juristischen Grundlagenfächer, in: H. Dreier (Hrsg.), Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts, Gedächtnissymposium für Edgar Michael Wenz, Tübingen 2000, S. 309-322.
- Duwe, Thomas/Albani, Benedetta/Barbosa, Samuel*, La Formación de Espacios Jurídicos Iberoamericanos (s. XVI-XIX): Actores, Artefactos e Ideas. Comentarios Introdutorios (The Formation of Iberoamerican Legal Spaces (C. XVI-XIX): Actors, Artefacts and Ideas. Introductory Comments), Max Planck Institute for European Legal History Research Paper Series No. 2014-07.
- Duwe, Thomas*, Von der Europäischen Rechtsgeschichte zu einer Rechtsgeschichte Europas in globalhistorischer Perspektive, in: Rechtsgeschichte – Legal History 20 (2012), S. 18-71.
- Eidenmüller, Horst*, Der homo oeconomicus und das Schuldrecht: Herausforderungen durch Behavioral Law and Economics, in: Juristenzeitung 2005, S. 216-224.
- Eidenmüller, Horst*, Analytische Methoden für Juristen: Methodenlehre 2012, in: Hof/Götz von Olenhusen (Hrsg.), Rechtsgestaltung – Rechtskritik – Konkurrenz von Rechtsordnungen... neue Akzente für die Juristenausbildung, Baden-Baden 2012, S. 486-493.
- Fleiner-Gerster, Thomas*, Staatslehre, Berlin 1980.
- Frassek, Ralf*, Von der „völkischen Lebensordnung“ zum Recht. Die Umsetzung weltanschaulicher Programmatik in den schuldrechtlichen Schriften von Karl Larenz (1903-1993), Baden-Baden 1996.
- Görtemaker, Manfred/Safferling, Christoph* (Hrsg.), Die Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit - eine Bestandsaufnahme, Göttingen 2013.
- Grigoleit, Hans Christoph*, Das historische Argument in der geltendrechtlichen Privatrechtsdogmatik, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 30 (2008), S. 259-271.
- Gruenewaldt, Arthur*, Die Richterschaft des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in der Zeit des Nationalsozialismus – die Personalpolitik und Personalentwicklung, Tübingen 2015.
- Gusy, Christoph*, Brauchen wir eine juristische Staatslehre?, in: JöR 55 (2007), S. 41-71.
- Gutmann, Thomas*, Der Holzkopf des Phädrus – Perspektiven der Grundlagenfächer, in: Juristenzeitung 2013, S. 697-700.
- Häberle, Peter*, Staatslehre als Verfassungsgeschichte, in: AöR 102 (1977), S. 284-297.
- Haferkamp, Hans-Peter*, Zur Methodengeschichte unter dem BGB in fünf Systemen, in: Archiv für die zivilistische Praxis 214 (2014), S. 60-92.
- Haller, Walter/Kötz, Alfred*, Allgemeines Staatsrecht – ein Grundriss, Basel, Frankfurt a.M. 1996.

- Hassemer, Winfried/Kübler, Friedrich*, Welche Maßnahmen empfehlen sich – auch im Hinblick auf den Wettbewerb zwischen Juristen aus den EG-Staaten - zur Verkürzung und Straffung der Juristenausbildung?, in: Deutscher Juristentag (Hrsg.), Verhandlungen des 58. Deutschen Juristentages, Bd. 1: Gutachen, München 1990, E 1-122.
- Härter, Karl*, Policity und Straffjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat, 2 Bde., Frankfurt a.M. 2005.
- Heller, Hermann*, Staatslehre, Leiden 1934.
- Hensen, Horst-Diether/Kramer, Wolfgang*, Welche Maßnahmen empfehlen sich - auch im Hinblick auf den Wettbewerb zwischen Juristen aus den EG-Staaten - zur Verkürzung und Straffung der Juristenausbildung?, in: Deutscher Juristentag (Hrsg.), Verhandlungen des 58. Deutschen Juristentages, Bd. 1: Gutachen, München 1990, F 1-142.
- Hofmann, Hasso*, Von der Staatssoziologie zur Soziologie der Verfassung?, in: Juristenzeitung 54 (1999), S. 1065-1074 (jetzt auch in: Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts. Gedächtnissymposium für Edgar Michael Wenz, Tübingen 2000, S. 180-205).
- Jansen, Nils*, "Tief ist der Brunnen der Vergangenheit" : Funktion, Methode und Ausgangspunkt historischer Fragestellungen in der Privatrechtsdogmatik, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 27 (2005), S. 202-228.
- Junker, Abbo*, Rechtsvergleichung als Grundlagenfach, in: Juristenzeitung 1994, S. 921-928.
- Kelsen, Hans*, Allgemeine Staatslehre, Wien 1925 (ND Wien 1993).
- Kersten, Jens*, Georg Jellinek und die klassische Staatslehre, Tübingen 2000.
- Klippel, Diethelm*, Entstehung und heutige Aufgaben der "Privatrechtsgeschichte der Neuzeit", in: Köbler (Hrsg.), Wege europäischer Rechtsgeschichte. Karl Kroeschell zum 60. Geburtstag dargelegt von Freunden, Schülern und Kollegen, Frankfurt a.M. 1987, S. 145-167.
- Klippel, Diethelm*, Rechtsgeschichte, in: Eibach/Lottes (Hrsg.), Kompass der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch, Göttingen 2002, S. 126-141.
- Klöhn, Lars*, Der Beitrag der Verhaltensökonomik im Kapitalmarktrecht, in: Fleischer/Zimmer (Hrsg.), Der Beitrag der Verhaltensökonomie (Behavioral Economics) zum Handels- und Wirtschaftsrecht, Frankfurt a.M. 2011, S. 83-99.
- Kölbel, Ralf/Morlok, Martin*, Zur Herstellung von Recht: Forschungsstand und rechtstheoretische Implikationen ethnomethodologischer Strafrechtssoziologie, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 21 (2000), S. 387-417.
- Kriele, Martin*, Einführung in die Staatslehre. Die geschichtlichen Legitimationsgrundlagen des demokratischen Verfassungsstaates, Reinbek (bei Hamburg) 1975.
- Krüger, Herbert*, Staatslehre, Stuttgart 1964.
- Krüper, Julian*, Kulturwissenschaftliche Analyse des Rechts, in: ders. (Hrsg.), Grundlagen des Rechts, 2. Auflage, Baden-Baden 2013, § 14, S. 268-284.
- Laudenklos, Frank*, Methode und Zivilrecht in der ökonomischen Analyse des Rechts, in: Rückert/Seinecke (Hrsg.), Methode des Zivilrechts – von Savigny bis Teubner, Baden-Baden 2012, S. 431-448.
- Lembcke, Ulrike*, Zwischen Herrschaft und Emanzipation: Legal Gender Studies als Rechtskritik, in: Hof/Götz von Olenhusen (Hrsg.), Rechtsgestaltung – Rechtskritik – Konkurrenz von Rechtsordnungen ... neue Akzente für die Juristenausbildung, Baden-Baden 2012, S. 242-254.
- Lepsius, Oliver*, Braucht das Verfassungsrecht eine Theorie des Staates?, in: EuGRZ 2004, S. 370-381.
- Lepsius, Oliver*, Verwaltungsrecht unter dem Common Law. Amerikanische Entwicklungen bis zum New Deal, Tübingen 1997.
- Lepsius, Susanne/Wetzstein, Thomas* (Hrsg.), Als die Welt in die Akten kam. Prozessschriftgut im europäischen Mittelalter, Frankfurt a.M. 2008.
- Lepsius, Susanne*, Auflösung und Neubildung von Doktrinen nach der Glosse: die Dogmatik des Mittelalters, in: Essen/Jansen (Hrsg.), Dogmatisierungsprozesse in Recht und Religion, Tübingen 2011, S. 55-94.

- Lepsius, Susanne*, Das Sitzen des Richters als Rechtsproblem, in: Stollberg-Rilinger/Neu/Brauner (Hrsg.), Alles nur symbolisch? Bilanz und Perspektiven der Erforschung symbolischer Kommunikation, Köln, Weimar, Wien 2013, S. 109-130 und S. 449-451.
- Lepsius, Susanne*, Editorische Berichte (Textexegesen), in: Dilcher/Lepsius (Hrsg.), Max Weber, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften nach südeuropäischen Quellen. Schriften 1889–1894 (Max Weber-Gesamtausgabe Bd. I/1), Tübingen, S. 356-361.
- Lepsius, Susanne*, „Rechtsgeschichte und allgemeine Geschichtswissenschaft.“ Zur Wahrnehmung einer Differenz bei den Historikern Burgdorf und Zwierlein. In: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 27 (2005), S. 304–310.
- Lorenz, Stephan*, Forschung, Praxis und Lehre im Bericht des Wissenschaftsrats „Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland“, in: Juristenzeitung 2013, S. 704-708.
- Lüderssen, Klaus*, Strafrecht und „Dunkelziffer“, in: Lüderssen/Sack (Hrsg.), Seminar: Abweichendes Verhalten I. Die selektiven Normen der Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1975, S. 244-267.
- Ludyga, Hannes*, Das Oberlandesgericht München zwischen 1933 und 1945, Berlin 2012.
- Luig, Klaus*, Geschichte und Dogmatik bei Knütel, Kötz, Zimmermann, in: Caroni/Dilcher (Hrsg.), Norm und Tradition. Welche Geschichtlichkeit für die Rechtsgeschichte?/ Fra norma e tradizione. Quale storicità per la storia giuridica?, Köln, Weimar, Wien 1998, S. 169-180.
- Mager, Ute*, Die Ausbildungsreform von 2002. Ziele, Inhalte, Erfahrungen und Folgen für weitere Reformen, in: Baldus/Finkenauer/Rüfner (Hrsg.), Bologna und das Rechtsstudium. Fortschritte und Rückschritte der europäischen Juristenausbildung, Tübingen 2011, S. 239-250.
- Medicus, Dieter*, Welche Maßnahmen empfehlen sich – auch im Hinblick auf den Wettbewerb zwischen Juristen aus den EG-Staaten – zur Verkürzung und Straffung der Juristenausbildung?, in: Deutscher Juristentag (Hrsg.), Verhandlungen des 58. Deutschen Juristentages, Bd. 2: Sitzungsberichte, München 1990, O 11-30.
- Michaels, Ralf*, The Functional Method of Comparative Law, in: Reimann/Zimmermann (Hrsg.), The Oxford Handbook of Comparative Law, Oxford 2006, S. 339-382.
- Möllers, Christoph*, Staat als Argument, München 2000 (ND Tübingen 2011).
- Oestmann, Peter*, Geistliche und weltliche Gerichte im Alten Reich. Zuständigkeitsstreitigkeiten und Instanzenzüge, Köln 2012.
- Pfeifer, Guido*, Fortschritt auf Umwegen: Umgehung und Fiktion in Rechtsurkunden des Altertums, München 2013.
- Platschek, Johannes*, Das Edikt De pecunia constituta. Die römische Erfüllungszusage und ihre Einbettung in den hellenistischen Kreditverkehr, München 2013.
- Platschek, Johannes*, Studien zu Ciceros Rede für P. Quinctius, München 2005.
- Raiser, Thomas*, Rechtssoziologie als Grundlagenfach in der Juristenausbildung, in: in: H. Dreier (Hrsg.), Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts, Gedächtnissymposium für Edgar Michael Wenz, Tübingen 2000, S. 323-341.
- Rixen, Stephan*, Juristische Bildung, nicht leicht gemacht: Die „Perspektiven der Rechtswissenschaft“ des Wissenschaftsrates, in: Juristenzeitung 2013, S. 708-712.
- Röhl, Klaus F.*, Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch, Köln, Berlin, Bonn, München 1987.
- Rückert, Joachim*, Geschichtlich, praktisch, deutsch. Die „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft“ (1815 - 1850), das „Archiv für die civilistische Praxis“ (1818-1867) und die „Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft“ (1839-1861), in: Stolleis (Hrsg.), Juristische Zeitschriften. Die neuen Medien des 18.-20. Jahrhunderts, Frankfurt a.M. 1999, S. 107-257.
- Rückert, Joachim*, Methode und Zivilrecht beim Klassiker Savigny (1779-1861), in: Rückert/Seinecke (Hrsg.), Methodik des Zivilrechts – von Savigny bis Teubner, 2. Auflage, Baden-Baden 2012, S. 35-72.
- Rückert, Joachim*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit: Genese und Zukunft eines Faches?, in: Behrends/Schumann (Hrsg.), Franz Wieacker, Historiker des modernen Privatrechts, Göttingen 2010, S. 76-118.

- Rückert, Joachim*, Zeitgeschichte des Rechts: Aufgaben und Leistungen zwischen Geschichte, Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaften und Soziologie, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 115 (1998), S. 1-85.
- Rühl, Gisela*, Ökonomische Analyse des Rechts, in: Krüper (Hrsg.), Grundlagen des Rechts, 2. Auflage, Baden-Baden 2013, § 11, S. 217-236.
- Ruppert, Stefan*, Die Entstehung der Gesetz- und Verordnungsblätter. Die Bekanntmachung von Gesetzen im Übergang vom Spätabsolutismus zum Frühkonstitutionalismus, in: Stolleis (Hrsg.), Juristische Zeitschriften. Die neuen Medien des 18.-20. Jahrhunderts, Frankfurt a.M. 1999, S. 67-105.
- Rüthers, Bernd*, Die heimliche Revolution vom Rechtsstaat zum Richterstaat. Verfassung und Methoden. Ein Essay, Tübingen 2014.
- Scheibelreiter, Philipp*, Untersuchungen zur vertragsrechtlichen Struktur des delisch-attischen Seebundes, Wien 2013.
- Schlösser, Hans/Sturm, Fritz/Weber, Hermann*, Die rechtsgeschichtliche Exegese. Römisches Recht – Deutsches Recht – Kirchenrecht, München 1993.
- Schmitt, Carl*, Verfassungslehre, München 1928.
- Schöbel, Heimo*, Einführung des Bologna-Modells in der deutschen Juristenausbildung?, in: Baldus/Finkenauer/Rüfner (Hrsg.), Bologna und das Rechtsstudium. Fortschritte und Rückschritte der europäischen Juristenausbildung, Tübingen 2011, S. 253-273.
- Schönberger, Christoph*, Der „Staat“ der Allgemeinen Staatslehre: Anmerkungen zu einer eigenwilligen deutschen Disziplin im Vergleich zu Frankreich, in: Beaud/Heyen (Hrsg.), Eine deutsch-französische Rechtswissenschaft? – kritische Bilanz und Perspektiven eines kulturellen Dialogs = Une science juridique franco-allemande?, Baden-Baden 1999, S. 111-137.
- Schröder, Rainer/Klopsch, Angela/Kleibert, Kristin* (Hrsg.), Die Berliner Juristische Fakultät und ihre Wissenschaftsgeschichte von 1810-2010. Dissertationen, Habilitationen und Lehre, Berlin 2011.
- Schulze-Fielitz, Helmut*, Konjunkturen der öffentlich-rechtlichen Grundlagenforschung – wissenschaftssoziologisch betrachtet, in: Funke/Krüper/Lüdemann (Hrsg.), Konjunkturen in der öffentlich-rechtlichen Grundlagenforschung, Tübingen 2015, S. 157-196.
- Sellert, Wolfgang/Ortlieb, Eva/Machoczek, Ursula* (Hrsg.), Die Akten des kaiserlichen Reichshofrats, derzeit 6 Bde., Berlin 2009-2014.
- Simon, Thomas*, Vom „materiellen“ zum „formellen“ Publikationsprinzip, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 30 (2008), S. 201-220.
- Simon, Thomas/Stolleis, Michael* (Hrsg.), Zeitschriften in Europa, Frankfurt a.M. 2006.
- Smend, Rudolf*, Verfassung und Verfassungsrecht, München 1928.
- Sörgel, David*, Die Implementation der Grundlagenfächer in der Juristenausbildung nach 1945, Tübingen 2014.
- Stegmaier, Peter*, Recht und Normativität aus soziologischer Perspektive, in: Krüper (Hrsg.), Grundlagen des Rechts, 2. Auflage, Baden-Baden 2013, § 3, S. 65-88.
- Stolleis, Michael*, Art. „Deutscher Rechtshistorikertag“, in: Cordes u.a. (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Auflage, Bd. 1, 2008, Sp. 990-992.
- Stolleis, Michael*, Stärkung der Grundlagenfächer, in: Juristenzeitung 2013, S. 712-714.
- Stolleis, Michael*, Zur kritischen Funktion der Rechtsgeschichte, in: Hof/Götz von Olenhusen (Hrsg.), Rechtsgestaltung – Rechtskritik – Konkurrenz von Rechtsordnungen... neue Akzente für die Juristenausbildung, Baden-Baden 2012, S. 212-219.
- Thiel, Markus*, Recht und Sprache, in: Krüper (Hrsg.), Grundlagen des Rechts, 2. Auflage, Baden-Baden 2013, § 12, S. 237-252.
- Vec, Miloš*, Rechtskritik als Verpflichtung – Juristische Zeitgeschichte in aufgeklärt-bürgerlicher Absicht, in: Hof/Götz von Olenhusen (Hrsg.), Rechtsgestaltung – Rechtskritik – Konkurrenz von Rechtsordnungen... neue Akzente für die Juristenausbildung, Baden-Baden 2012, S. 300-314.

- Vesting, Thomas*, Juristenausbildung unter Ungewissheitsbedingungen, in: Hof/Götz von Olenhusen (Hrsg.), Rechtsgestaltung – Rechtskritik – Konkurrenz von Rechtsordnungen... neue Akzente für die Juristenausbildung, Baden-Baden 2012, S. 232-241.
- Vismann, Cornelia*, Akten. Medientechnik und Recht, Frankfurt a.M. 2011.
- Voßkuhle, Andreas*, Die Renaissance der „Allgemeinen Staatslehre“ im Zeitalter der Europäisierung und Internationalisierung, in: JuS 2004, S. 2-7.
- Willoweit, Dietmar*, Anmerkungen zum Verhältnis von Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie, in: Dreier (Hrsg.), Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts, Gedächtnissymposium für Edgar Michael Wenz, Tübingen 2000, S. 342-346.
- Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, Hamburg, 09.11.2012, online abrufbar unter <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf> (24.07.2016).